

Anlage 4b

Regionaler Planungsverband Landshut

Regionalplan Region Landshut (13)

Umweltbericht - Standortbögen

gemäß Art. 15 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

**Neufassung des Kapitels B IV Energie;
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft**

**Streichung, Schriftfarbe Rot: Text entfällt
Unterstreichung, Schriftfarbe Rot: Text kommt hinzu**

Inhaltsübersicht

~~LA01 Münster~~	~~6~~
~~LA02 Pfeffendorf~~	~~10~~
LA03 Pfifferling	14
LA04 Etzenbach	18
LA05 Neufahrn	22
LA06 Zieglstadl	26
LA07 Iffelkofen	30
~~LA08 Stetten~~	~~34~~
LA09 Dürrenhettenbach West	38
~~LA10 Dürrenhettenbach Nord~~	~~42~~
~~LA11 Paindlkofen~~	~~46~~
LA12 Penk	50
~~LA13 Gerabach~~	~~54~~
LA14 Edenland	58
LA15 Grafenhaun	62
~~LA16 Windham~~	~~66~~
LA17 Hohenthann	70
LA18 Pfarrkofen	74
LA19 Gaunkofen	78
LA20 Oberwattenbach	82
LA21 Moosthann	86
LA22 Kirchthann	90
~~LA23 Oberköllnbach~~	~~94~~
LA24 Unholzing	98
LA25 Hösacker	102
~~LA26 Pattendorf~~	~~106~~
~~LA27 Schirmreuth~~	~~110~~
LA28 Haunwang	114
LA29 Dirnaibach	118
LA30 Altenburg	122
LA31 Mantelkam	126
~~LA32 Untergangkofen~~	~~130~~
LA33 Weiher	134
LA34 Neutenkam	138
LA35 Lampeln	142

~~LA36 Aukam~~	~~146~~
~~LA37 Fimbach~~	~~150~~
LA38 Salksdorf	154
LA39 Diemannskirchen	158
LA40 Unterschönbach	162
~~LA41 Riedenberg~~	~~166~~
LA42 Schwatzkofen	170
LA43 Untermusbach	174
~~LA44 Großbettenrain~~	~~178~~
~~LA45 Mairhof~~	~~182~~
LA46 Hitzenberg	186
LA47 Prosmering	190
~~LA48 Hermannsöd~~	~~194~~
~~LA49 Höllthal~~	~~197~~
LA50 Offensberg	200
~~LA51 Vilsbiburg~~	~~204~~
~~LA52 Götzdorf~~	~~208~~
LA53 Bodenkirchen	212
LA54 Grienzing	216
LA55 Hasam	219
~~LA56 Treidlkofen~~	~~223~~
LA57 Jesenkofen	227
DGF01 Pramersbuch	230
~~DGF02 Mühlhausen~~	~~234~~
DGF03 Puchhausen	238
DGF04 Multham	241
DGF05 Tunzenberg	245
~~DGF06 Buchreith~~	~~249~~
~~DGF07 Schöndorf~~	~~253~~
~~DGF08 Gattering~~	~~257~~
DGF09 Petzenhausen West	261
DGF10 Petzenhausen Ost	265
DGF11 Würgelberg	269
DGF12 Trieching	273
DGF13 Weigendorf	277
~~DGF14 Oberspechtrain~~	~~281~~
~~DGF15 Frauenbiburg Nord~~	~~285~~
DGF16 Frauenbiburg Südost	289

DGF17 Edenthal.....	293
~~DGF18 Ludersdorf.....~~	~~297~~
~~DGF19 Untergünzkofen.....~~	~~301~~
~~DGF20 Heilberskofen.....~~	~~304~~
DGF21 Schmidlkofen	308
DGF22 Mamming/Reisbach	312
~~DGF23 Vollnbach.....~~	~~316~~
~~DGF24 Niederhöcking.....~~	~~320~~
~~DGF25 Reichersdorf~~	~~324~~
DGF26 Dietlsberg.....	328
DGF27 Oberframmering.....	332
DGF28 Poldering.....	336
DGF29 Ettling.....	340
DGF30 Loitersdorf.....	344
DGF31 Marklkofen	348
~~DGF32 Aunkofen.....~~	~~352~~
DGF33 Obermünchsdorf	356
DGF34 Siegsdorf.....	360
DGF35 Hochholzen	364
DGF36 Rahstorf	368
~~DGF37 Unterkollbach.....~~	~~372~~
DGF38 Schlapping	376
DGF39 Mildenberg	380
~~DGF40 Paßhausen~~	~~384~~
DGF41 Attenkaisen	388
~~DGF42 Wimpersing Südwest~~	~~392~~
DGF43 Wimpersing Ost	396
~~DGF44 Wannersdorf~~	~~400~~
~~DGF45 Steinberg~~	~~404~~
DGF46 Reichstorf.....	408
~~DGF47 Dornach~~	~~412~~
DGF48 Rampoldstetten West.....	416
DGF49 Rampoldstetten Ost	420
ROI01 Unterbachham.....	424
ROI02 Hinzing.....	428
ROI03 Nutzbach.....	432
ROI04 Niedertrennbach.....	435
~~ROI05 Edeneibach~~	~~439~~

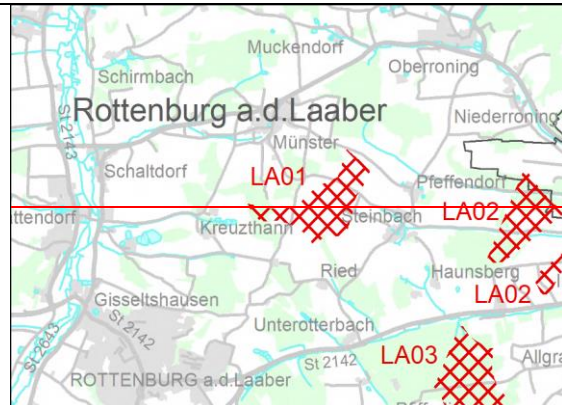
ROI06 Engersdorf	442
ROI07 Rimbach.....	445
ROI08 Dietring.....	449
ROI09 Oberhöft	452
~~ROI10 Furth~~	~~455~~
~~ROI11 Hausleiten~~	~~458~~
ROI12 Falkenberg	462
~~ROI13 Sulzbach~~	~~466~~
ROI14 Grub	470
~~ROI15 Schachten~~	~~474~~
~~ROI16 Petersdorf.....~~	~~478~~
~~ROI17 Stockhausen.....~~	~~482~~
ROI18 Thalhausen.....	486
ROI19 Viehhausen.....	490
ROI20 Thanndorf.....	494
~~ROI21 Oberlaimbach.....~~	~~498~~
ROI22 Windbaising	502
ROI23 Gerbersdorf.....	506
ROI24 Wammering	510
~~ROI25 Pfaffing~~	~~514~~
ROI26 Aign	518
~~ROI27 Kaspersbach Nord.....~~	~~522~~
~~ROI28 Kaspersbach Süd.....~~	~~526~~
~~ROI29 Nußbaum~~	~~530~~
ROI30 Polting	534
ROI31 Limbach	538
~~ROI32 Hoibach.....~~	~~542~~
ROI33 Reuth	546
ROI34 Winkl	550
ROI35 Hirschbach	554
~~ROI36 Obertattenbach~~	~~558~~
ROI37 Bad Birnbach	562
~~ROI38 Sauersberg~~	~~566~~
~~ROI39 Hinterholzen.....~~	~~570~~
~~ROI40 Steinbach.....~~	~~574~~
~~ROI41 Grafing.....~~	~~578~~
ROI42 Haberzagl.....	582
ROI43 Holzleiten	586

ROI44 Lengsham	590
~~ROI45 Unterhitzling~~	~~594~~
~~ROI46 Wiesing~~	~~598~~
ROI47 Geisberg	602
ROI48 Oberham	606
~~ROI49 Julbach~~	~~610~~
ROI50 Simbach am Inn West	614
~~ROI51 Simbach am Inn Ost~~	~~618~~
ROI52 Straß	622
~~ROI53 Pildenu~~	~~626~~
~~ROI54 Ernegg~~	~~630~~

LA01 Münster

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Rottenburg an der Laaber~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 70 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südlich Münster, größtenteils Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,1 bis 6,3 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 460 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend gering~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 900 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 500 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 500 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 950 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsiegel (Steinbach) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.~~	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~ ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~	

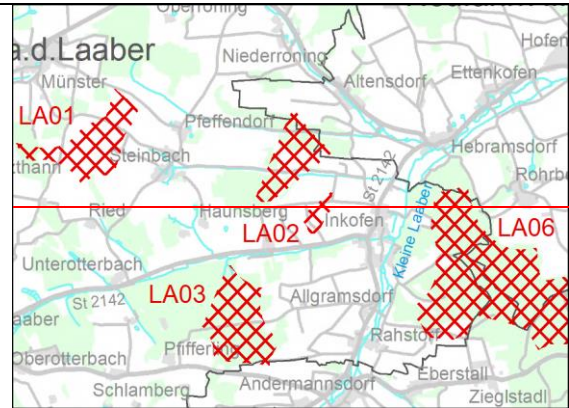
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Rottenburg an der Laaber, Neufahrn in Niederbayern~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 67 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: zwei Teilflächen östlich Pfeffendorf und westlich Inkofen (getrennt durch eine Hochspannungsleitung), Südfläche Offenlandstandort, Nordfläche größtenteils Waldstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 450 m über NN~~



~~(2) Planrelevante Umweltmerkmale:~~

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend gering~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1870 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3090 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7238-0202, 7238-0195, 7238-0274).~~
~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im nördlichen Bereich.~~
- Artenschutz:
~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:

Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich der Modellflugplatz Rottenburg sowie ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Steinbach) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~• Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~	

- ~~• Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~• Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA03 Pfifferling

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Rottenburg an der Laaber, Hohenhann
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~83~~ 71 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Pfifferling, nördlich LA 37, größtenteils Waldstandort im Kreut
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. ~~740~~ 810 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~2740~~ 3100 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.
- Sonstiges:

Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Steinbach) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Rotmilan-Brutvorkommens in südwestlich gelegenen Waldstück und eines bekannten Uhu-Brutvorkommens in westlich gelegener Deponie. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

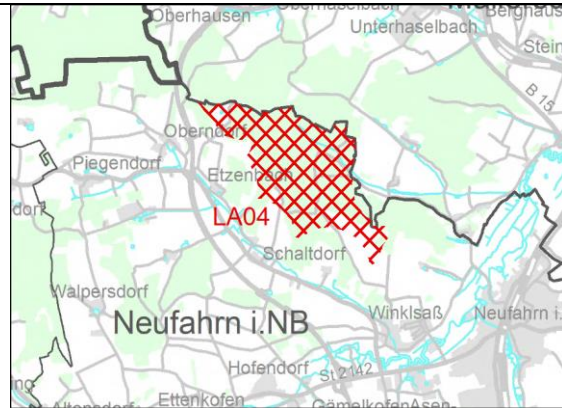
Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Rotmilan: Antikollisionssystem (sofern verfügbar) und phänologiebedingte Abschaltungen	

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA04 Etzenbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Neufahrn in Niederbayern
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 226 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Etzenbach, östlich B 15n und LA 34, größtenteils Waldstandort im Schöfbachholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,4 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1730 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7238-0088, 7239-0161).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im zentralen und nördlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

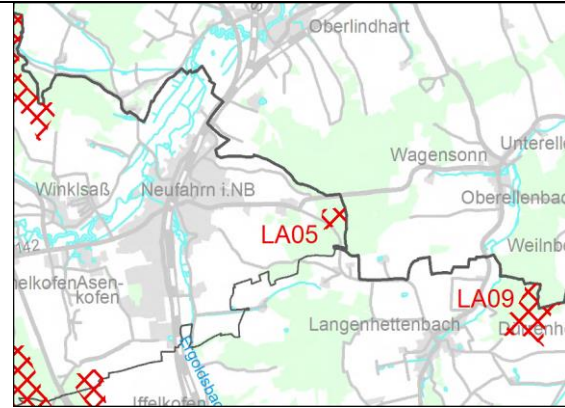
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA05 Neufahrn

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Neufahrn in Niederbayern
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 8 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Neufahrnreut, Waldstandort im Streitbergholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1040 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1750 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1570 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

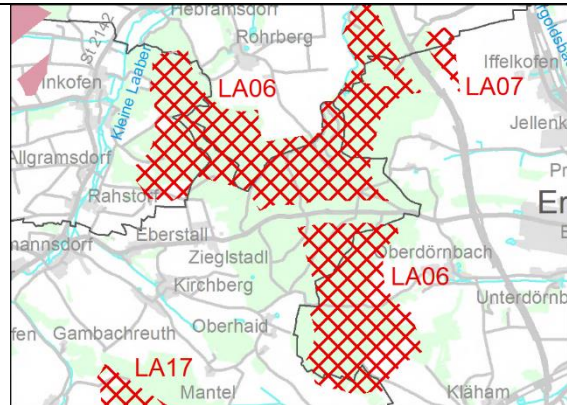
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA06 Zieglstadl

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Neufahrn in Niederbayern, Rottenburg an der Laaber, Ergoldsbach, Hohenhann
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~705~~ 704 ha
- Mikrostandort/Lage: zwei Teilflächen nördlich und nordöstlich und südöstlich Zieglstadl, beidseits LA 37 und westlich der B 15n, größtenteils Waldstandorte im Forst Westen/Hochstraßholz und im Kreuzschlag/Habersack
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 420 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1200 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7238-0213, 7238-0214, 7238-0222, 7238-0223, 7338-0026, 7338-0057).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 67266 Flächen aus der Flurbereinigung).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im südlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T78 Grundwassererkundung Ergoldsbach).

• <u>Forstwirtschaft:</u> Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Erholungswald, Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild). • <u>Denkmalschutz:</u> Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7238-0165, D-2-7338-0052). • <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Stieglitzenhöhe) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. Gebiet grenzt im Süden bei Unterhaid unmittelbar an eine geschützte Naturwaldfläche. • <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im nördlich gelegenen Rohstoffabbau. • <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.	(--)

Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
• Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
• Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Mehrere Bodendenkmäler im nördlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Grabhügel Befestigungsanlagen kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Für die Überplanung weiterer Denkmalflächen und das direkte Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> • Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. • Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quell-	

bereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).

- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

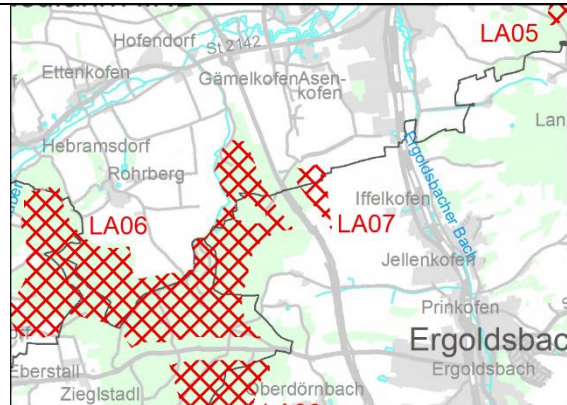
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA07 Iffelkofen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Neufahrn in Niederbayern, Ergoldsbach
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 21 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Iffelkofen, östlich B 15n und südlich LA 25, teilweise Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1490 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 920 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 780 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 410 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7239-0200, 7239-0204).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 195492, 195734, 195735, 195738, 195506, 195507, 195736, 195733, 195737: A/E-Flächen).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt in geringem Umfang in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7239-0271).

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet berührt in Teilen den zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im westlich gelegenen Rohstoffabbau. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	

- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

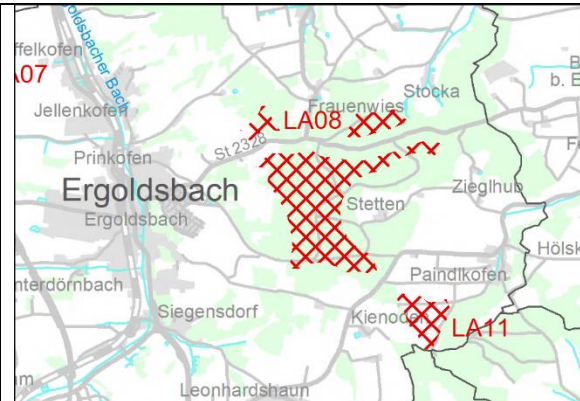
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA08 Stetten

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Ergoldsbach~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 190 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: drei Teilflächen nord-westlich Stetten, beidseits St 2328, größten-teils Waldstandorte im Paindlkofener Holz/Bayerbacher Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1090 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1660 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr.: 7339-0014).
 - Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
 - Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 71301: A/E-Fläche).
- Artenschutz:
 - Gebiet liegt teilweise in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II (Wespenbussard).
 - Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
 - Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
 - Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
 - Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland).
 - Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
 - Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Erholungswald).
- Denkmalschutz:
 - Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
 - Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
~~Sonstiges:~~ -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~nicht in einem Naturpark,~~ ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(→)
~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt teilweise innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Gebiet berührt überwiegend Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens im Paindlkofener Holz. Es sind Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Turteltaube im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(→)
~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Teilweise Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

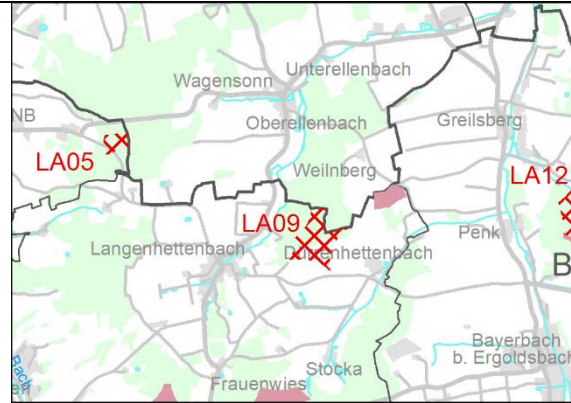
~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA09 Dürrenhettenbach West

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Ergoldsbach
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 29 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Dürrenhettenbach, teilweise Waldstandort im Weidenberger Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1220 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1690 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 150514: Fläche aus der Flurbereinigung).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

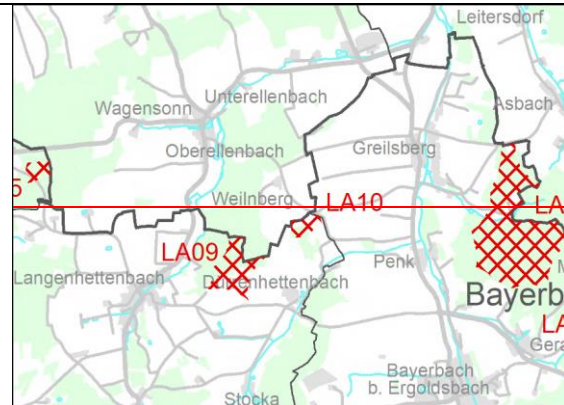
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden. - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA10 Dürrenhettenbach Nord

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Ergoldsbach~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 9 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Dürrenhettenbach, größtenteils Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 450 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend gering~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1670 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1280 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1940 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~Sonstiges:~~ Freiflächen-Photovoltaikanlage Dürrenhottenbach direkt angrenzend.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~nicht in einem Naturpark,~~ ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wiesenweihen-Brutvorkommens in der nordöstlich gelegenen Agrarlandschaft. Es sind Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Turteltaube im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~ ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~	

- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

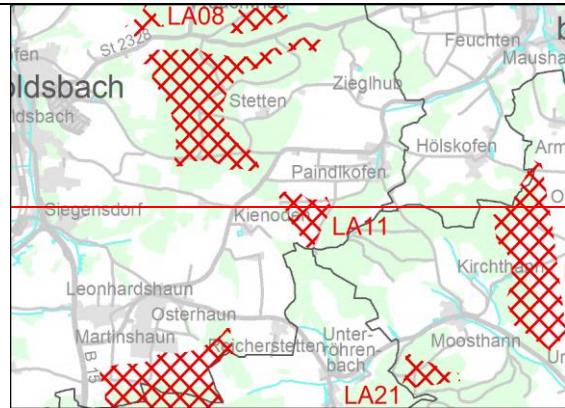
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Wiesenweihe: Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände und Phänologiebedingte Abschaltungen~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA11 Paindlkofen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Ergoldsbach~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 30 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südwestlich Paindlkofen, größtenteils Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend gering~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2320 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3370 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II (Wespenbussard).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7339-0028).~~

~~Sonstiges:~~ Nördlich angrenzend das Vorranggebiet für Bodenschätze LE66 „Paindlkofen Südwest“. Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Paindlkofen) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~nicht in einem Naturpark,~~ ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Südlich von LA11 gibt es bereits eine landschaftliche Vorprägung durch bestehende WEA. Beeinträchtigungen des Landschaftsbild durch weitere WEA sind dennoch durch Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~

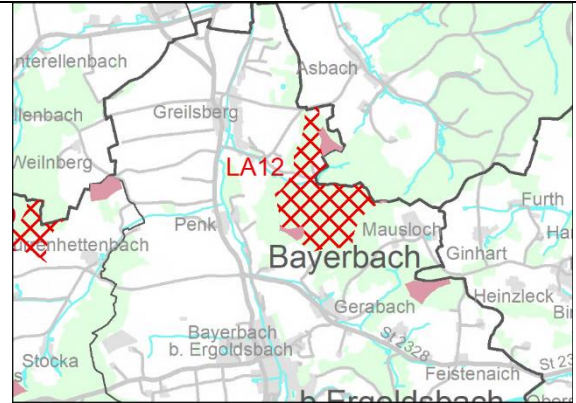
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA12 Penk

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bayerbach bei Ergoldsbach
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~425~~ 116 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Penk, nördlich St 2328, größtenteils Waldstandort im Ammerholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 420 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 620 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1150 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7239-0197).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP und VNP-Wald extensiv bzw. naturnah bewirtschaftete Flächen im nördlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal (D-2-7239-0275, D-2-7239-0139)</u>. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens. Es sind Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Turteltaube im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Mehrere Bodendenkmäler (Grabhügel) im Gebiet: Überplanung der Grabhügel kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

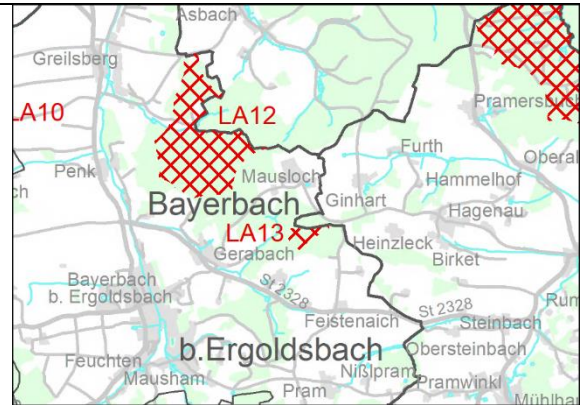
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA13 Gerabach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Bayerbach bei Ergoldsbach~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 9 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Gerabach, nördlich St 2328, Waldstandort in der Herrschaftswaldung~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 610 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1790 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

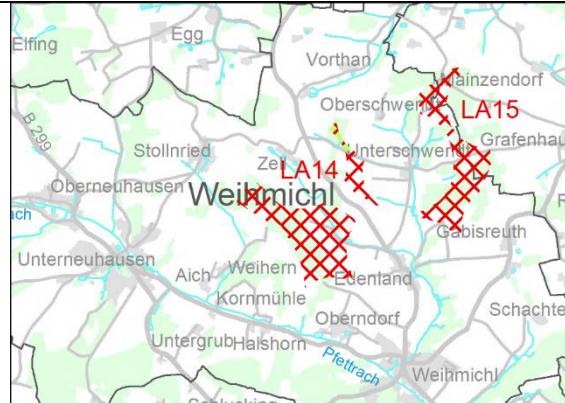
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(e)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA14 Edenland

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Weihmichl
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~407~~ 109 ha
- Mikrostandort/Lage: zwei Teilflächen nord-westlich Edenland, beidseits LA 12, Südfläche größtenteils Waldstandort, Nordfläche größtenteils Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 930 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 700 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7338-0125).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt überwiegend in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal</u> (D-2-7338-0445). <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Edenland) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
<u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
<u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Es sind Vorkommen des störungsempfindlichen Kiebitzes im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
<u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Grabhügel) im westlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Kiebitz: ggf. Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

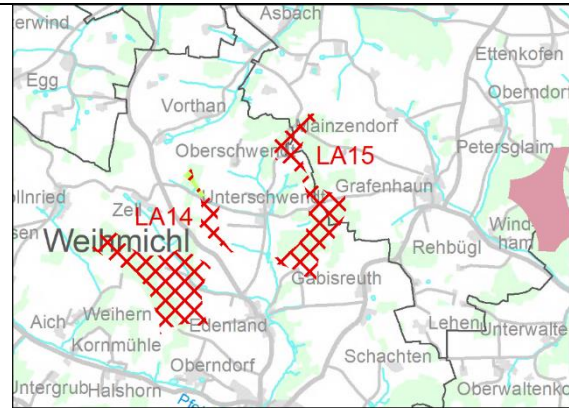
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA15 Grafenhaun

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Weihmichl, Hohenthann
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 77 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Grafenhaun, teilweise Waldstandort im Emslander Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1210 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1440 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7338-0102, 7338-0129, 7338-0130).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt überwiegend in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Edenland) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

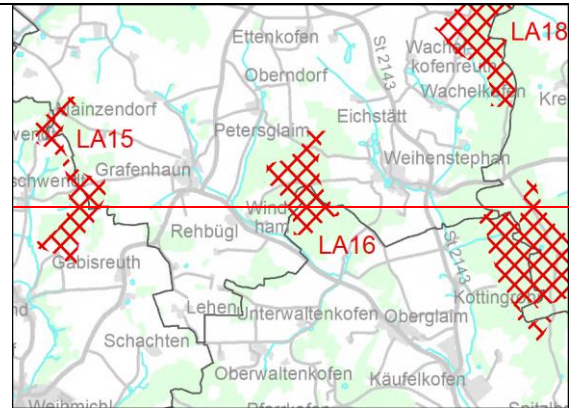
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA16 Windham

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Hohenthann, Ergolding~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 69 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordöstlich Windham, größtenteils Waldstandort im Forst/Schellenberg~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,3 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend gering~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 580 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1150 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (Burg Trausnitz).~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~ ~~• <u>Sonstiges:</u>~~ ~~-~~	
~~(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotop:~~ ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
~~(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz:~~ ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.~~	
~~(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:~~ ~~(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar~~	Wirkungen
~~• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u>~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	~~(o)~~
~~• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u>~~ ~~<u>Schutzgebiete, Biotop und Lebensräume:</u>~~ ~~Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~<u>Artenschutz:</u>~~ ~~Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II).~~ ~~Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens.~~ ~~<u>Biotopverbund:</u>~~ ~~Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ ~~Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.~~	~~(-)~~
~~• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>~~	~~(o)~~

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Leichte Beeinträchtigung von landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.~~	(-)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA17 Hohenthann

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Hohenthann
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~200~~ 194 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Hohenthann, nördlich LA 9, größtenteils Waldstandort um den Fuchsberg/im Traschtal
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 920 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1290 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 60008: A/E-Fläche).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Erholungswald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ kein Bodendenkmal (D-2-7338-0042).

• <u>Sonstiges:</u> Freiflächen-Photovoltaikanlage „Untergambach II“ und Kiesabbau „Untergambach“ direkt angrenzend.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt überwiegend Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im westlich gelegenen Kiesabbau sowie eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(--)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Grabhügel) im südlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

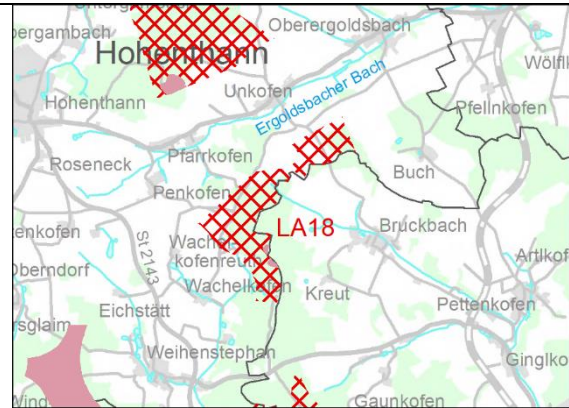
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA18 Pfarrkofen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Hohenthann
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~428~~ 126 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Pfarrkofen, östlich St 2143, teilweise Waldstandort mit bestehender WEA im Offenland
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 920 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1380 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7338-0086).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (mehrere A/E-Flächen noch nicht ins Ökoflächenkataster eingetragen).
- Artenschutz:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt teilweise in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Baumfalke).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).

• <u>Denkmalschutz:</u> Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal</u> (D-2-7338-0035). • <u>Sonstiges:</u> Bestehende WEA im Gebiet.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb mehrerer Dichtezentren der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Wespenbussard und Baumfalke (jeweils Kategorie II, nicht überlappend). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).	(-)

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Im Bereich von LA18 gibt es bereits eine landschaftliche Vorprägung durch bestehende WEA. Beeinträchtigungen des Landschaftsbild durch weitere WEA sind dennoch durch Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Mehrere Bodendenkmäler (Grabhügel) im südlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalflächen kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).	

- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Baumfalke: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA19 Gaunkofen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Essenbach, Ergolding
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~449~~ 145 ha
- Mikrostandort/Lage: südwestlich Gaunkofen, südlich LA 6 und östlich St 2143, Waldstandort im Taxau
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 890 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 840 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 156805: Ökokonto; sowie weitere A/E-Fläche auf FINr. 1732 Oberglaim, Ergolding noch nicht ins Ökoflächenkataster eingetragen).
- Artenschutz:
Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Erholungswald).
- Denkmalschutz:

Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“). Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7338-0212, D-2-7338-0024, D-2-7338-0214, D-2-7338-0002, D-2-7338-0023, D-2-7338-0022, D-2-7338-0021, D-2-7338-0213). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens (bei Käufelkofen) und eines bekannten Uhu-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).	(-)

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Mehrere Bodendenkmäler (Grabhügel) im gesamten Gebiet: Überplanung der Denkmalflächen kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(--)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).	

- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA20 Oberwattenbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Essenbach, Ergoldsbach
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 256 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Oberwattenbach, südlich LA 10 und östlich St 2615, teilweise Waldstandort im Forst/Ammerholz/Hochfeldholz, direkt südlich des Golfplatzes Martinshaun
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 900 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 300 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7339-0054).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 74801, 74797: A/E-Fläche).
- Artenschutz:
Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt überwiegend in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Uhu).
Gebiet liegt teilweise in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Rohrweihe).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Fernwanderweg Wolfgangsweg).
- Regionalplan:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:

Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima). • <u>Denkmalschutz:</u> Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7339-0201). • <u>Sonstiges:</u> Golfplatz Leonhardshaun direkt angrenzend.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb mehrerer Dichtezentren der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Wespenbussard, Uhu und Rohrweihe (jeweils Kategorie II, überlappend). Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf	(--)

nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Zwei Bodendenkmäler (Grabhügel) im südlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalflächen kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).	

- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

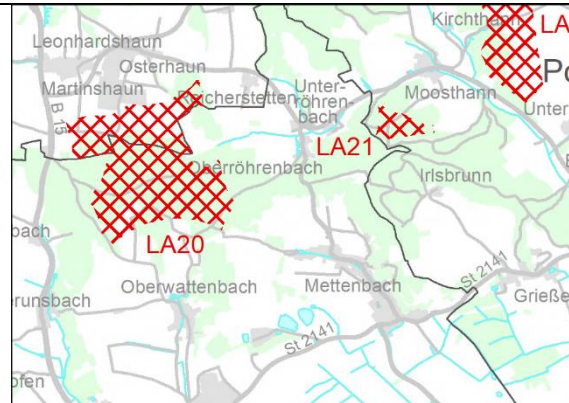
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Rohrweihe: Phänologiebedingte Abschaltungen, Antikollisionssystem (sofern verfügbar) und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA21 Moosthann

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Postau
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 20 ha
- Mikrostandort/Lage: südwestlich Moosthann, südlich LA 10, Waldstandort im Judenschlag
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 420 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend gering
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1280 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3100 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal (D-2-7339-0465)</u>. <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „geringer“ Eigenart (Stufe 2) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Viereckschanze) im östlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

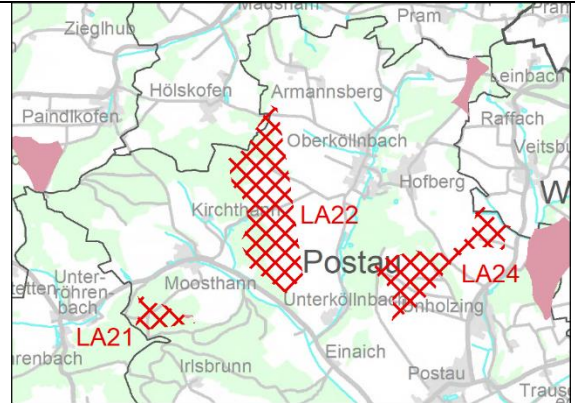
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA22 Kirchthann

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Postau, Bayerbach bei Ergolsbach
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 142 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Kirchthann, nördlich LA 10, teilweise Waldstandort im Seligenthaler Forst
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 420 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 900 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2320 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7339-0063).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt überwiegend in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ~~kein Bodendenkmal~~ <u>ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7339-0169)</u>.	
• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.	

- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

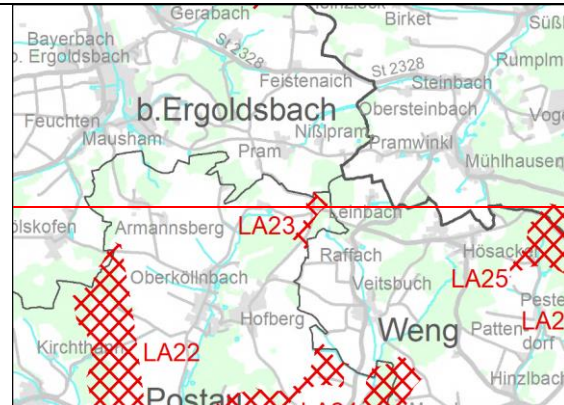
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA23 Oberköllnbach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Postau, Bayerbach bei Ergoldsbach~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 13 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordöstlich Oberköllnbach, westlich LA 4, größtenteils Offenlandstandort am Heidelberg~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 470 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1530 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im zentralen Bereich.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~

Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

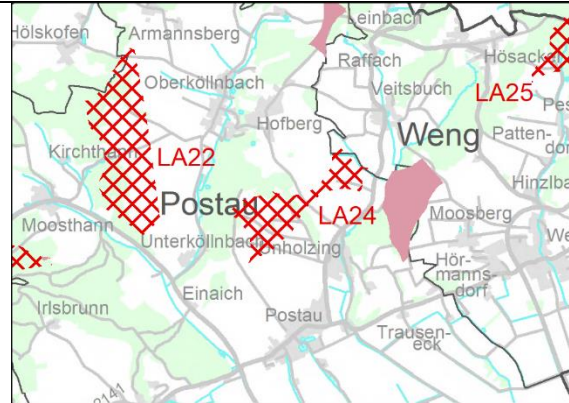
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA24 Unholzing

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Postau, Weng
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 134 78 ha
- Mikrostandort/Lage: ~~zwei Teilflächen nord-westlich/nördlich/nordöstlich~~ Unholzing, beidseits LA 4, teilweise Offenlandstandorte nordwestlich Unholzing, westlich LA 4, größtenteils Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1220 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7339-0069, 7339-0070, 7339-0198, 7340-0263).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im zentralen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt überwiegend in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (~~16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes~~).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).

• <u>Denkmalschutz:</u> Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7339-0200, D-2-7340-0223). • <u>Sonstiges:</u> Landwirtschaftliches Gebäude innerhalb der Fläche.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).	(-)

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Teilweise Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.	

- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

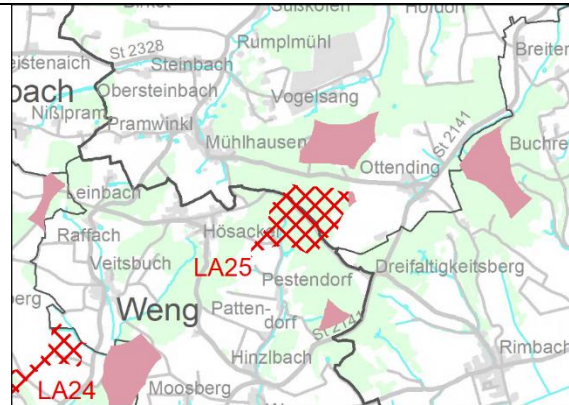
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA25 Hösacker

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Postau, Mengkofen
- Landkreis(e): Landshut, Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~80~~ 79 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Hösacker, südlich DGF 43, größtenteils Waldstandort im Mühlhauser Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1290 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7340-0268,).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (B268 „Feuchtwald und Gewässerbegleitgehölz nördlich Pestendorf“).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 53439: A/E-Fläche).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

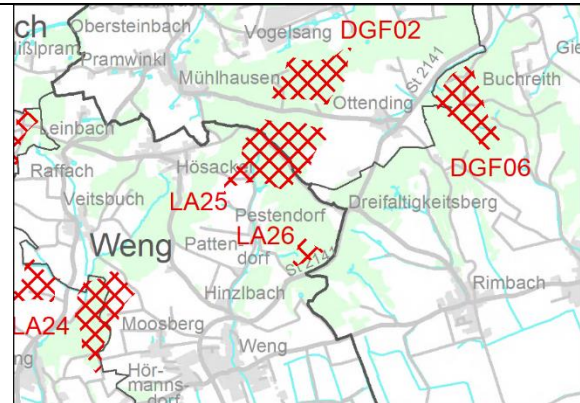
Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Teilweise Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA26 Pattendorf

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Weng~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 8 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordöstlich Pattendorf, westlich St 2141, Waldstandort am Dreifaltigkeitsberg~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: hoch~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1120 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1030 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7340-0270).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (→) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	~~(o)~~
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotop- und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens und eines bekannten Baumfalken-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	~~(→)~~
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	~~(o)~~

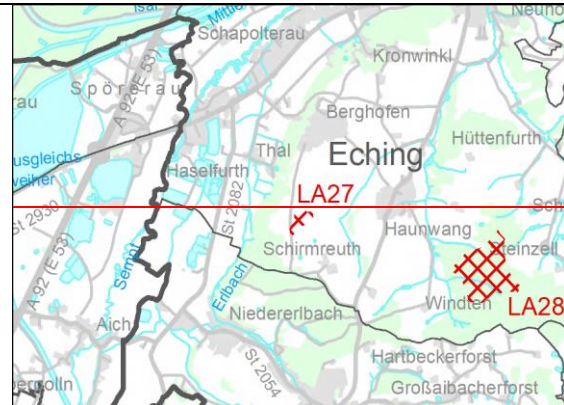
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(+)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Baumfalke: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA27 Schirmreuth

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Eching~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 6 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordwestlich Schirmreuth, Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 470 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 790 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1320 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Landshuter Höhenwanderweg).~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7538-0116).~~

~~Sonstiges:~~ Regionaler Grünzug direkt angrenzend (Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~nicht in einem Naturpark,~~ ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7538-371 „Gelbbbauchunken-Habitate um Niedererlbach“ ca. 400 m westlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden. - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

~~Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:~~

~~Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).~~

LA28 Haunwang

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Eching
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 47 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Haunwang, östlich LA 18, Waldstandort im Feichtforst
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 900 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2500 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (C98 „Quellbäche im Feichtforst östlich Windten“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (**Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“**).

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

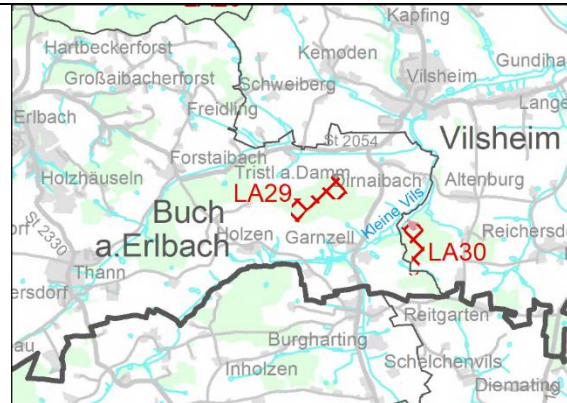
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA29 Dirnaibach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Buch am Erlbach
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 17 ha
- Mikrostandort/Lage: südwestlich Dirnaibach, südlich St 2054, größtenteils Waldstandort im Kreuzelle
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 480 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1030 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 800 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ~~kein Bodendenkmal~~ ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7538-0054).

<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA30 Altenburg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Vilsheim
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~42~~ **11** ha
- Mikrostandort/Lage: südwestlich Altenburg, südlich kleine Vils, größtenteils Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 470 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. ~~1400~~ **920** m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1210 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im östlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal (D-2-7538-0228)</u>. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ ca. 650 m nördlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Ringwall) im nördlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA31 Mantelkam

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Kumhausen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 20 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Mantelkam, östlich B 15, größtenteils Waldstandort im Ziegelholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 480 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 920 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollständig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (**Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“**).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

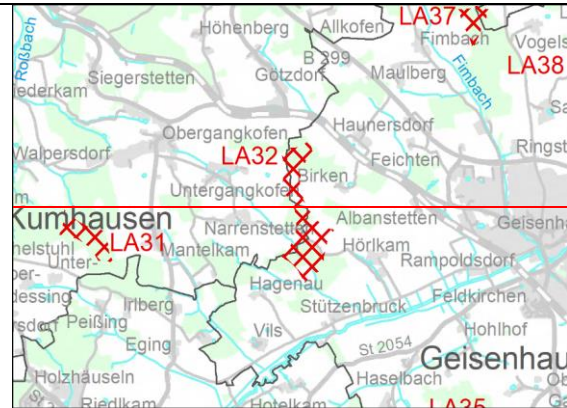
• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

LA32 Untergangkofen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Kumhausen, Geisenhausen~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 58 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Untergangkofen, südlich LA 21, teilweise Waldstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 460 m bis 490 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1350 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1610 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 142201, 142210: Flächen aus der Flurbereinigung).~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (Burg Trausnitz).~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ Innerhalb der Fläche befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Birken) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ ca. 750 m südlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). - Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden,~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

~~Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).~~

LA33 Weiher

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Altfrauenhofen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 18 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Weiher, südlich St 2054, größtenteils Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,1 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 490 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1590 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 620 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2200 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7539-0058).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt teilweise innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler ([Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“](#)).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden. - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.	

- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

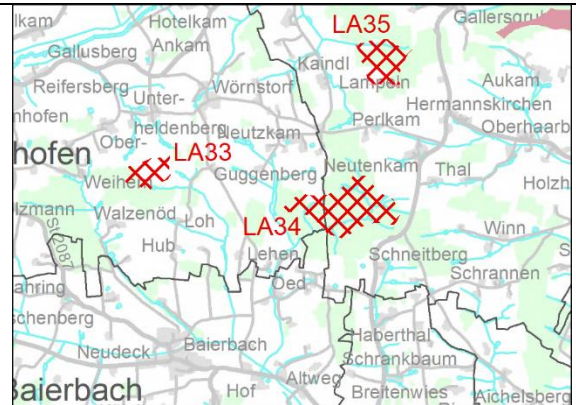
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA34 Neutenkam

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Geisenhausen, Altfraunhofen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 68 ha
- Mikrostandort/Lage: Südwestlich Neutenkam, westlich LA 8, größtenteils Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 470 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2000 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2480 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (C56 „Quellbäche des Ganslohgrabens/Maierbacher Baches im Wald nördlich Oed“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA35 Lampeln

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Geisenhausen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~34~~ 30 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Lampeln, östlich LA 8, teilweise Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 480 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1490 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 700 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2450 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T54 Riemholz/Holzhausen).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt teilweise innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (**Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“**).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden. - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.	

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA36 Aukam

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Geisenhausen~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 25 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Aukam, östlich LA 8, größtenteils Waldstandort im Frauenholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,3 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 480 m bis 500 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1290 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1770 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (418 Isar-Vils-Radweg Landshut-Vilsbiburg).~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

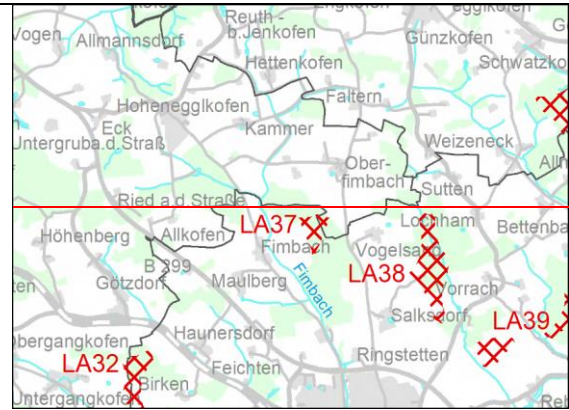
• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~	

LA37 Fimbach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Geisenhausen, Kumhausen~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 12 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Fimbach, östlich B 299, größtenteils Waldstandort im Osterholz/Winkelholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 480 m bis 490 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1600 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1410 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (A/E-Fläche auf FlNr. 310 Salksdorf, Geisenhausen noch nicht ins Ökoflächenkataster eingetragen).~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (Burg Trausnitz).~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~<u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt.~~ ~~<u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.~~	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~	(o)

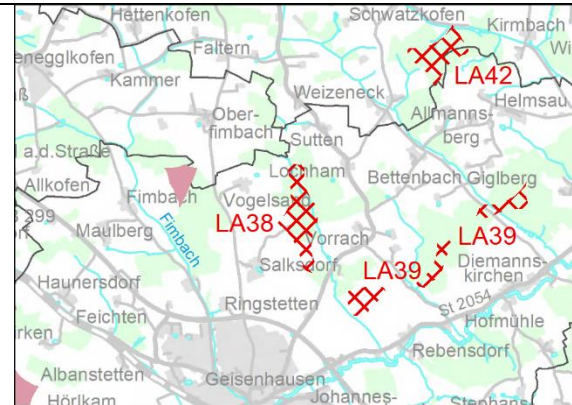
~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten. </del>	~~(-)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA38 Salksdorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Geisenhausen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 40 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Salksdorf, nördlich B 299, größtenteils Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 470 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1460 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (**Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“**).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

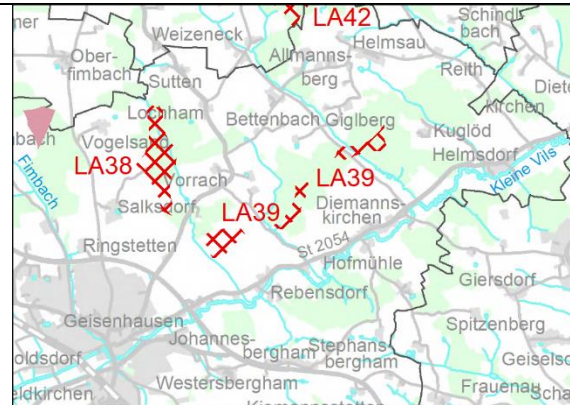
<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

LA39 Diemannskirchen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Geisenhausen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 36 ha
- Mikrostandort/Lage: drei Teilflächen westlich, nordwestlich und nördlich Diemannskirchen, nördlich St 2054, nordwestliche und nördliche Fläche größtenteils Waldstandorte, westliche Fläche Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1200 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt teilweise innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (**Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“**).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ ca. 500 m südlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeide
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

LA40 Unterschönbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Landshut
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 29 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Unterschönbach, südlich St 2045, teilweise Waldstandort mit südlich angrenzender, bestehender WEA
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 600 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1120 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Fernwanderweg Martinusweg).
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (19 Südliche Isarleite).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (**Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“**).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7439-0060).

<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (NSG „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“ ca. 900 m nördlich; FFH-Gebiet 7439-371 „Leiten der Unteren Isar“, ca. 900 m nördlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es sind Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler) im Umkreis bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Im Bereich von LA40 gibt es bereits eine landschaftliche Vorprägung durch bestehende WEA. Beeinträchtigungen des Landschaftsbild durch weitere WEA sind dennoch durch Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.	

- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

LA41 Riedenberg

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Adlkofen~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 14 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Riedenberg, westlich LA 11, Waldstandort am Riedenberg~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 480 m bis 490 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 450 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II (Wespenbussard).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (Burg Trausnitz).~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~

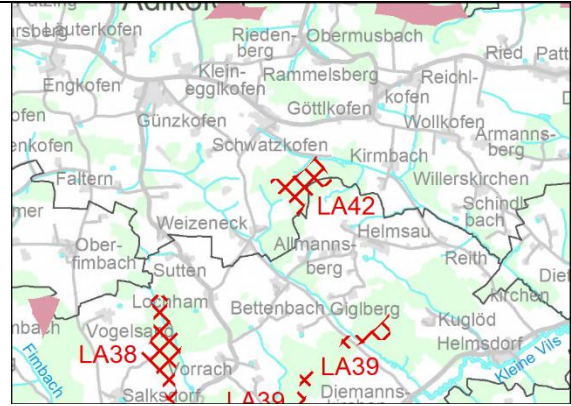
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA42 Schwatzkofen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Adlkofen, Geisenhausen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 28 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Schwatzkofen, südlich LA 3, größtenteils Waldstandort im Loh
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 480 m bis 510 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1020 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1180 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (**Burg Trausnitz „Altstadt Landshut“**).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.
- Sonstiges:

-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

LA43 Untermusbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Adlkofen, Kröning
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. ~~74~~ **46** ha
- Mikrostandort/Lage: zwei Teilflächen östlich Untermusbach, beidseits SO "Kröninger Forst" und östlich LA 11, Waldstandorte im Kröninger Forst/Reichlkofer Schlag
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend ~~mittel~~ **hoch**
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. ~~620~~ **790** m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~840~~ **2200** m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Regionaler Klimaschutzwald, Bodenschutzwald) und im Bannwald.
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
<u>Sonstiges:</u> Beiden Teilflächen werden getrennt durch SO „Kröninger Forst“. Im Umfeld (1 km) befindet sich der Start- und Landeplatz für Ultraleichtflugzeuge in Wies.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
<u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
<u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
<u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Teilweise Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von Bodendenkmal zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Lage im Bannwald: Ersatzaufforstung nur angrenzend an den bestehenden Bannwald.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

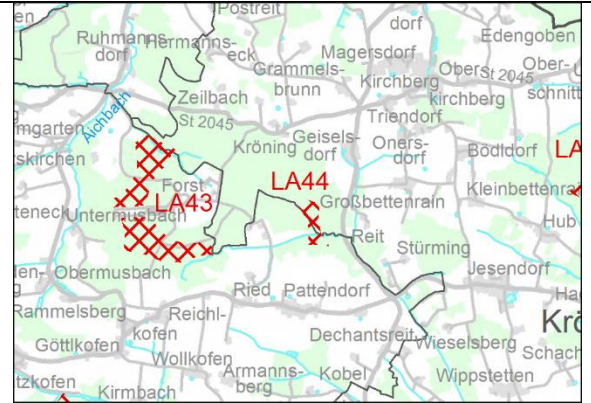
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA44 Großbettenrain

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Adlkofen, Kröning~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 12 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südwestlich Großbettenrain, westlich LA 2, größtenteils Waldstandort im Geisensdorfer Schlag~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 470 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 780 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1990 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II (Wespenbussard).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Regionaler Klimaschutzwald) und im Bannwald.~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~ ~~• <u>Sonstiges:</u>~~ ~~-~~	
~~(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope:~~ ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
~~(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz:~~ ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.~~	
~~(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:~~ ~~(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar~~	Wirkungen
~~• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u>~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	~~(o)~~
~~• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u>~~ ~~<u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u>~~ ~~Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~<u>Artenschutz:</u>~~ ~~Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II).~~ ~~Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt.~~ ~~<u>Biotopverbund:</u>~~ ~~Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ ~~Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.~~	~~(-)~~
~~• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>~~	~~(o)~~

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Lage im Bannwald: Ersatzaufforstung nur angrenzend an den bestehenden Bannwald.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

~~LA45 Mairhof~~

(1) Gebietstypisierung:

- **Gemeinde(n):** Kröning, Aham, Loiching
- **Landkreis(e):** Landshut, Dingolfing
- **Flächengröße:** ca. 96 ha
- **Mikrostandort/Lage:** nördlich Mairhof, südlich St 2045, größtenteils Waldstandort im Bierholz/Pechholz/Baumgartner Holz
- **Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe:** ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- **Geländehöhe:** ca. 450 m bis 490 m über NN



~~(2) Planrelevante Umweltmerkmale:~~

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1490 m~~

~~(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:~~

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im östlichen Bereich.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II (Wespenbussard).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügelgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7440-0028). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens im Bierholz. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(--)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	(-)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~	

- ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~
- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~

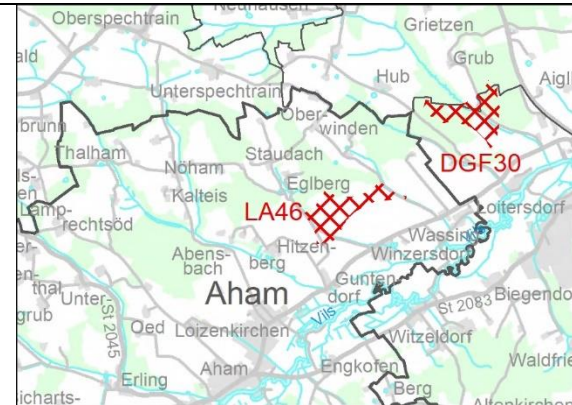
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA46 Hitzenberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Aham
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 39 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Hitzenberg, nördlich LA 44, größtenteils Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 890 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 920 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1610 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7440-0026).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 90614: A/E-Fläche).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im zentralen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (~~D-2-7440-0028~~, <u>D-2-7440-0063</u>, D-2-7440-0062, D-2-7440-0065, D-2-7440-0064). <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ ca. 500 m südlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

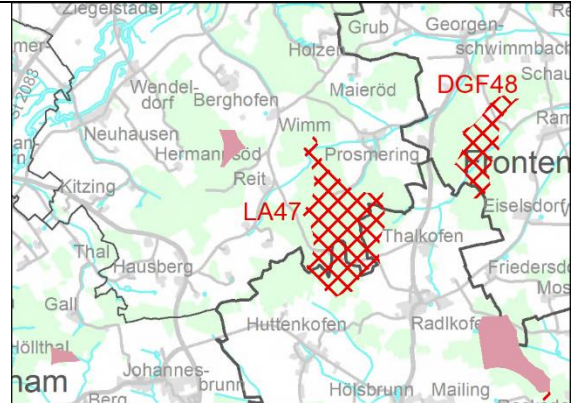
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

LA47 Prosmering

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Aham, Gangkofen
- Landkreis(e): Landshut, Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 133 ha
- Mikrostandort/Lage: südlich Prosmering, westlich PAN 33, größtenteils Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 510 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1990 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2220 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7440-0079).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 63170: Fläche aus Flurbereinigung).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T48 Aham).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es sind Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Zweifarbfladermaus) in Radlkofen bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

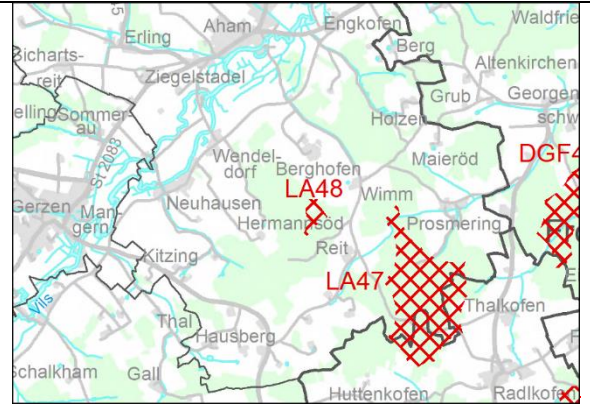
Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA48 Hermannsöd

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Aham~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 9 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Hermannsöd, nördlich LA 3, größtenteils Waldstandort im Geißholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 480 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2200 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2270 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T48-Aham).~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~
- ~~Sonstiges:~~

-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~	

LA49 Hölththal

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Schalkham~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 6 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Hölththal, nördlich LA 5, größtenteils Waldstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,1 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 490 m bis 500 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1390 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 580 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 420 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~
- ~~Sonstiges:~~

-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~	

LA50 Offensberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Gerzen, Vilsbiburg
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 23 ha
- Mikrostandort/Lage: südlich Offensberg, westlich St 2083, größtenteils Waldstandort im Asang
- Höhe: ca. 5,7 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1420 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1000 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1450 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ ca. 700 m östlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

LA51 Vilsbiburg

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Vilsbiburg~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 5 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südwestlich Vilsbiburg, westlich B 299, Waldstandort im Schwalbenholz~~
- ~~Höhe: ca. 5,7 bis 5,9 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 450 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 590 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 300 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

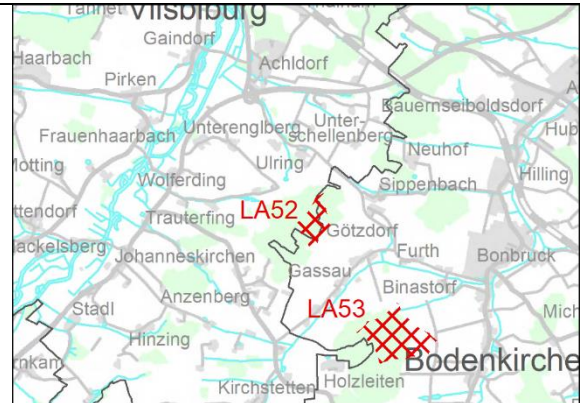
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA52 Götzdorf

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Bodenkirchen, Vilsbiburg~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 17 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: westlich Götzdorf, östlich LA 46, größtenteils Waldstandort im Tannert~~
- ~~Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 480 m bis 500 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1600 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1590 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1920 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hänggleiter und Gleitsegel (Gassau) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es sind Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Zweifarbflodermas) in Gassau bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.~~	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~	(o)

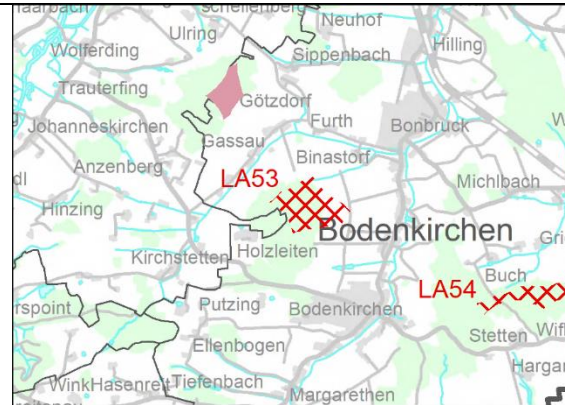
~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA53 Bodenkirchen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bodenkirchen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 45 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Bodenkirchen, nördlich LA 46 und westlich LA 1, teilweise Waldstandort im Oberholz
- Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 480 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 700 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 590 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (26 Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Gassau) (zugelassen nach § 25 LuftVG).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es sind Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Zweifarbflermaus) in Gassau bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA54 Grienzing

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bodenkirchen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 56 ha
- Mikrostandort/Lage: südlich Grienzing, nördlich LA 46, größtenteils Waldstandort im Lohholz/Haiberholz
- Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 480 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1190 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1270 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (A/E-Fläche auf FlNr. 1829 Bonbruck, Bodenkirchen noch nicht ins Ökoflächenkataster eingetragen).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Fernwanderweg Wolfgangweg).
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

LA55 Hasam

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bodenkirchen, Schalkham
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 94 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Hasam, nördlich B 388, teilweise Waldstandort
- Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1010 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1000 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 590 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im östlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisserie.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(--)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden. - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.	

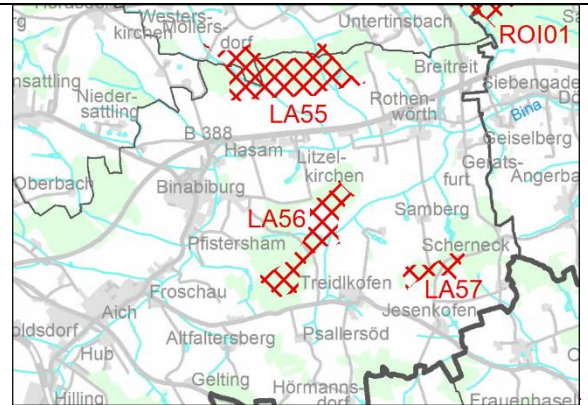
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA56 Treidlkofen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Bodenkirchen~~
- ~~Landkreis(e): Landshut~~
- ~~Flächengröße: ca. 56 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordwestlich Treidlkofen, südlich B 388, teilweise Waldstandort im Käsholz~~
- ~~Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 470 m bis 490 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1400 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7540-0066).~~
~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (B66.3 „Kleiner Feuchtwald im Käsholz südöstlich Binabiburg“, A196 „Waldwiesen, Feuchtwälder und Graben im Käsholz östlich Binabiburg“).~~
~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

~~Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7540-0009, D-2-7540-0010).~~ ~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.~~	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es sind Vorkommen des störungsempfindlichen Kiebitzes im Umfeld bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.~~	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~	(e)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Zwei Bodendenkmäler (Grabhügel) im südlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalflächen kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	(-)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Kiebitz: ggf. Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~

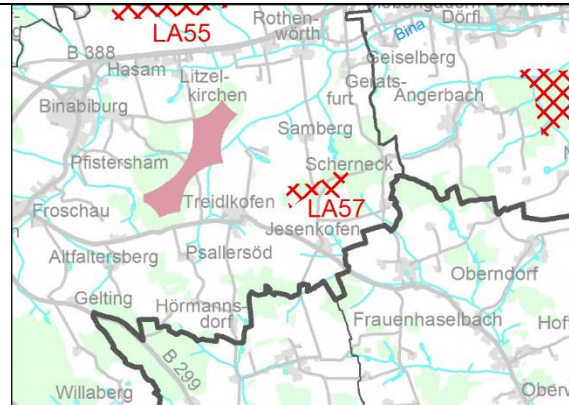
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

LA57 Jesenkofen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bodenkirchen
- Landkreis(e): Landshut
- Flächengröße: ca. 19 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Jesenkofen, nördlich LA 56, größtenteils Waldstandort im First
- Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 480 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2200 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2900 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7540-0071).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (B71 „Feuchtwald und Weiher südlich Samberg“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

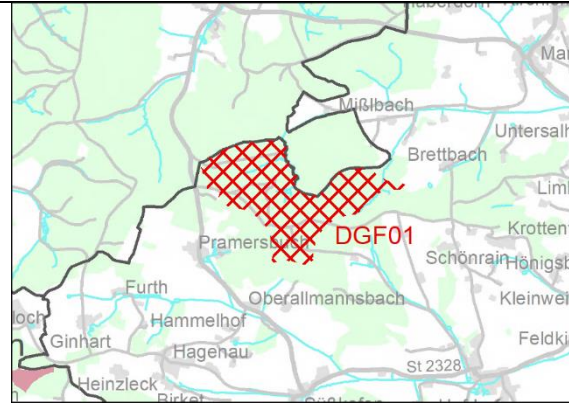
• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

DGF01 Pramersbuch

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Mengkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 191 ha
- Mikrostandort/Lage: nordwestlich Pramersbuch, östlich DGF 42, Waldstandort im Propsteiholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1900 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1340 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im östlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7540-0009, D-2-7540-0010, D-2-7240-0002, D-2-7240-0045). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Zwei Bodendenkmäler (Grabhügel) im westlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfächen kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.	

- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

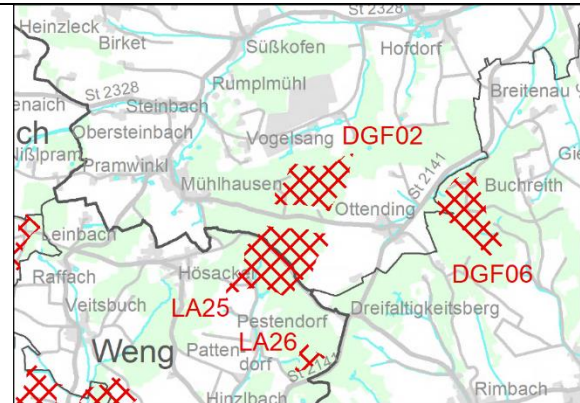
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF02 Mühlhausen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Mengkofen~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 48 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Mühlhausen, nördlich DGF 43, Waldstandort im Vogelsangholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 440 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 560 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1530 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im zentralen Bereich.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (16-Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden.~~

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
● <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ● nicht in einem Naturpark, ● nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, ● und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
● <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
● <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
● <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Bodendenkmal (Grabhügel) im nördlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	(e)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~	

- ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~
- ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~
- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

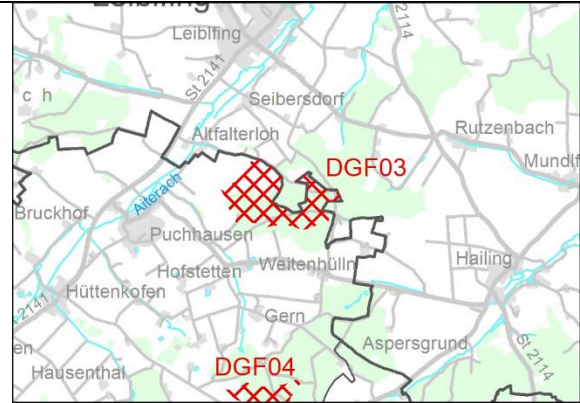
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF03 Puchhausen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Mengkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 76 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Puchhausen, nordöstlich St 2141, größtenteils Waldstandort im Hochholz/Gemeindeholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 430 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1190 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.
- Sonstiges:

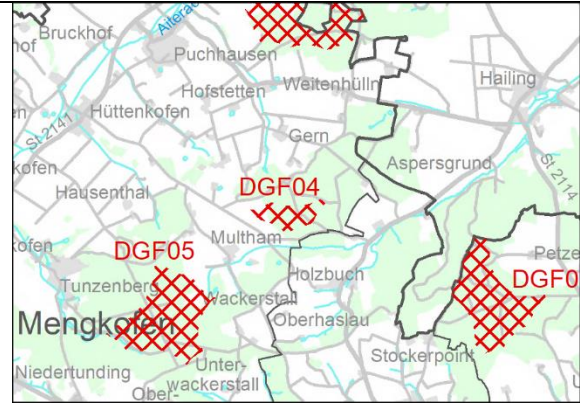
-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

DGF04 Multham

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Mengkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 23 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Multham, größtenteils Waldstandort im Schneiderdickicht
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 420 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2180 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 780 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2810 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF05 Tunzenberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Mengkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 98 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Tunzenberg, nördlich DGF 12, Waldstandort im Tunzenberger Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 640 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1790 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Turteltaube und der Gelbbauchunke im Tunzenberger Holz bekannt. Es sind Vorkommen des Laubfroschs und des Teichmolchs in den nördlich gelegenen Sandgruben bekannt, die vermutlich auch die Waldbereiche im Gebiet zur Überwinterung nutzen <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

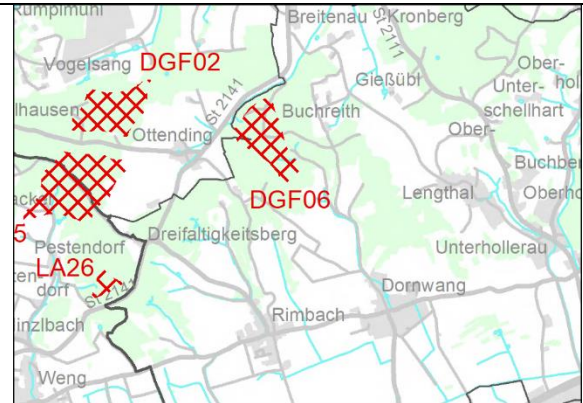
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF06 Buchreith

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Moosthenning, Mengkofen~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 49 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: westlich Buchreith, süd-östlich St 2141, Waldstandort im Dornwanger Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 460 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1600 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 570 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2170 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• ~~Sonstiges:~~ -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • ~~nicht in einem Naturpark,~~ • ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ • ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (→) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• ~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• ~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume: Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. ~~Artenschutz:~~ Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens bei Neukreith. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im Dornwanger Holz. ~~Biotopverbund:~~ Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(→)
• ~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Teilweise Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(-)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	(e)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen: ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

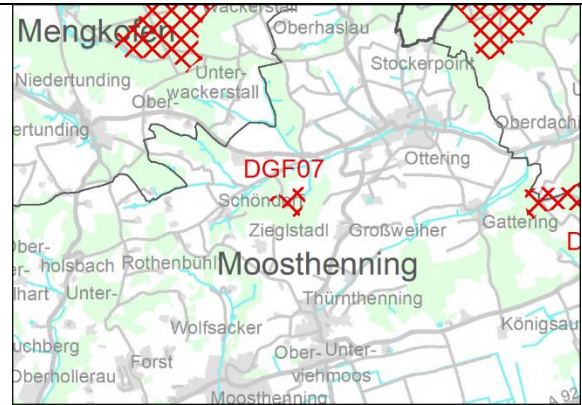
~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF07 Schöndorf

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Moosthenning~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 12 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Schöndorf, südlich DGF 12, größtenteils Waldstandort im Kegelholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,9 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 410 m bis 440 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1000 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 800 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2100 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~<u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt.~~ ~~<u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.~~	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~• Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(e)~~
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~• Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~	

- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

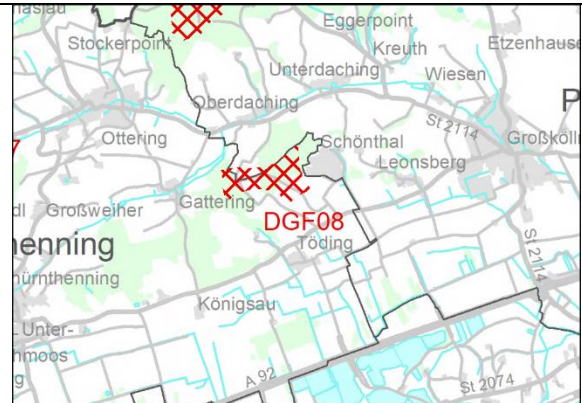
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF08 Gatterling

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Moosthenning, Pilsting~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 45 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Gatterling, südlich DGF 12 und nördlich DGF 10, Offenland- und Waldstandort im Hölzl~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 400 m bis 430 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1360 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 570 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2190 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang kartierte(n) Biotop(e) (Nr.: 7341-0028, 7341-1103).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (südöstlicher Randbereich von DGF08: „Wertvolle Hecke nördlich von Töding“).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Ökokatasterflächen (südöstliche Ecke von DGF08: Nr. 7137: Fläche aus der Flurbereinigung).~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Uhu).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~

Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7341-0275). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (SPA-Gebiet 7341-471 „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ ca. 1000 m südlich; das Gebiet grenzt unmittelbar an den 1000-m-breiten Schutzpuffer des SPA-Gebiets).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche; das Gebiet grenzt aber unmittelbar an den 1000-m-breiten Schutzpuffer des südlich gelegenen SPA-Gebiets. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Uhus (Kategorie II). Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im nördlich gelegenen Kiesabbau. Es sind Zauneidechsenvorkommen im Gebiet bekannt (südöstlicher Bereich). Es sind umfangreiche Amphibienvorkommen nördlich in der Kiesgrube sowie südlich am Kieselberg bekannt, die vermutlich auch die Waldbereiche im Gebiet zur Überwinterung nutzen. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.	(-)

~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ ~~Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.~~	
~~● Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ ~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	(e)
~~● Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~● Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~● Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~● Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Bodendenkmal (Grabhügel) im westlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	(-)
~~● Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~● Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~● Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~● Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~	

- ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Ver-~~
~~schluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~
- ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im~~
~~Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht~~
~~vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~
- ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume,~~
~~Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~
- ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~
- ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~
- ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~
- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung~~
~~der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation die-~~
~~nen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie~~
~~Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über~~
~~Gelände~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berück-~~
~~sichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

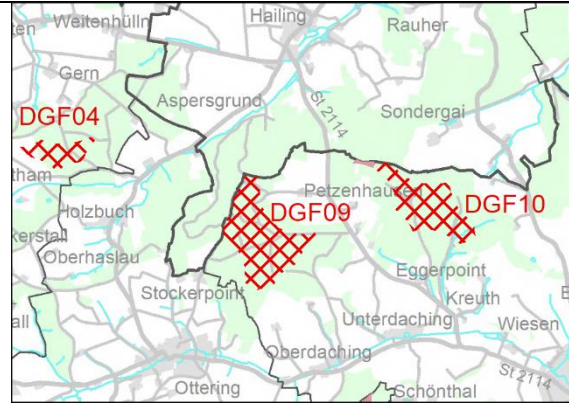
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

~~Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).~~

DGF09 Petzenhausen West

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Pilsting
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 86 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Petzenhausen, westlich St 2114, Waldstandort im Großes Kirchen Holz/Oberes Holz/Unteres Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,8 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 930 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3940 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt überwiegend in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Uhu).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Uhus (Kategorie II). Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im südlich gelegenen Abbaugelände bei Winkl. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

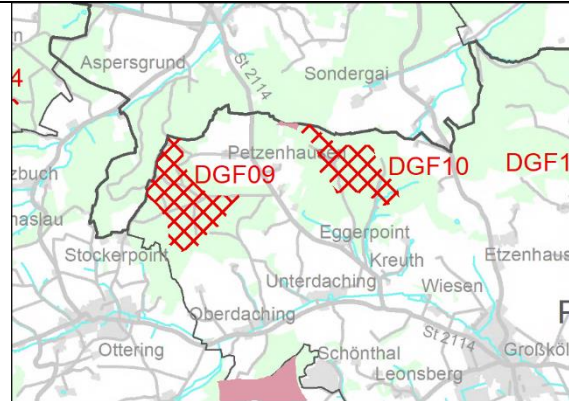
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF10 Petzenhausen Ost

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Pilsting
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~65~~ 64 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Petzenhausen, östlich St 2114, Waldstandort im Altholz/Egger Holz/Bauernholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 5,8 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1390 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1210 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2520 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im östlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal (D-2-7241-0006)</u>. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Grabhügel) im westlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

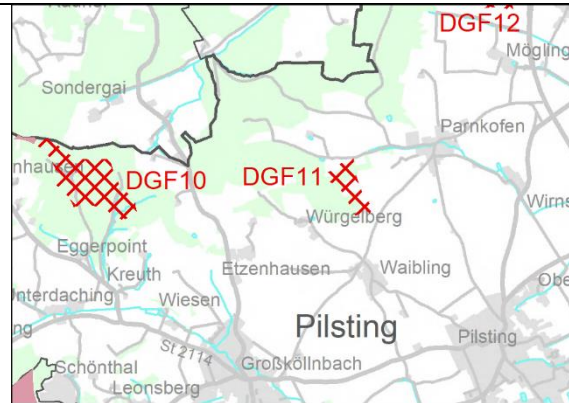
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF11 Würgelberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Pilsting
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 21 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Würgelberg, Offenland- und Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,1 bis 5,6 m/s
- Geländehöhe: ca. 370 m bis 400 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2440 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7241-1043, 7241-1044).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 1010504 Ökokontofläche).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.	

- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

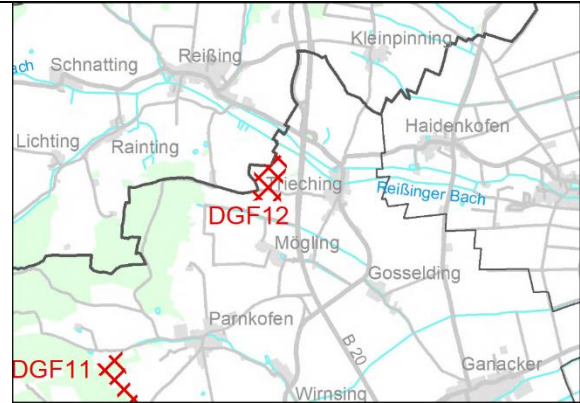
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF12 Trieching

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Pilsting
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 21 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Trieching, westlich B 20, Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,0 bis 5,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 360 m bis 370 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1150 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 750 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 85029, 85030, 85031: Flächen aus der Flurbereinigung).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im westlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7241-0044).	
<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden. - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF13 Weigendorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Loiching, Niederviehbach
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 90 60 ha
- Mikrostandort/Lage: ~~zwei Teilflächen nördlich Weigendorf, beidseits DGF 8, größtenteils Offenlandstandort nordwestlich von Weigendorf, westlich DGF 8~~
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2180 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt vollflächig in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt ~~teilweise nicht~~ in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ~~(22 Hügelsgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland)~~.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt ~~teilweise nicht~~ in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion ~~(Bodenschutzwald)~~.
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7340-0116, D-2-7340-0021, D-2-7340-0179). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind umfangreiche Amphibienvorkommen im östlichen Waldbereich (Bergholz) bekannt, die vermutlich auch die Waldbereiche im östlichen Teilgebiet zur Überwinterung nutzen. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)

• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
• Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
• Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> • Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. • Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). • Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). • Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). • In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. • Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. • Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

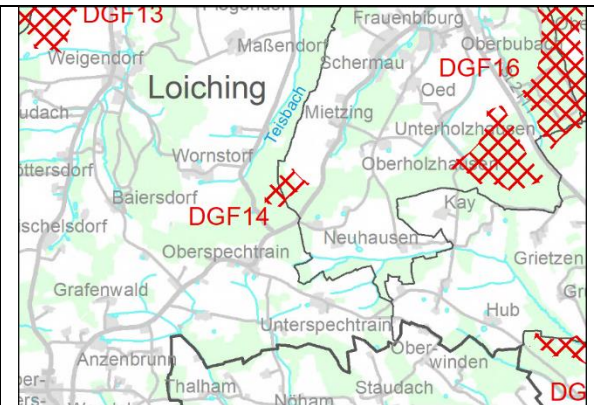
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF14 Oberspechtrain

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Leiching, Dingolfing~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 16 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Oberspechtrain, zwischen DGF 16 und DGF 9, Waldstandort im Gobener Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 470 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 900 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2390 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Wespenbussard).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügelsgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T38-Stadtherrenholz).~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
• ~~Sonstiges:~~ -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • ~~nicht in einem Naturpark,~~ • ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ • ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• ~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• ~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ ~~Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:~~ Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Kategorie II). Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen der Gelbbauchunke im Schermauerholz bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• ~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

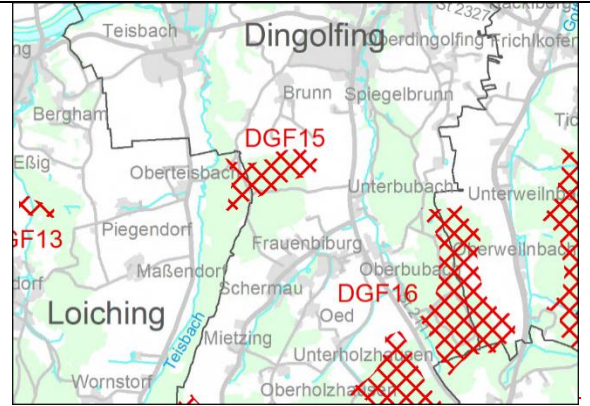
~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF15 Frauenbiburg Nord

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Leiching, Dingolfing~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 54 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Frauenbiburg, westlich St 2111, größtenteils Waldstandort im Schermauerholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 460 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 930 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Fernwanderweg Martinusweg).~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügelsgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T38-Stadtherrenholz).~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Erholungswald, Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7340-0096).	
• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7340-371 „Habitats der Gelbbauchunke im Landkreis Dingolfing-Landau“ ca. 400 m südlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen der Gelbbauchunke im Schermauerholz bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	(-)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~	

- ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~
- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

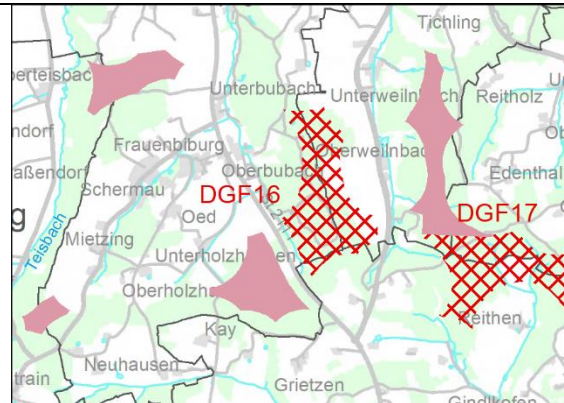
~~Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:~~

~~Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).~~

DGF16 Frauenbiburg Südost

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Dingolfing, Gottfrieding, Marklkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~219~~ 149 ha
- Mikrostandort/Lage: ~~zwei Teilflächen südöstlich Frauenbiburg, beidseits St 2111, größtenteils Waldstandort im Grietzer Hölzer und Spitalhof/Stadtherrenholz südöstlich Frauenbiburg, westlich St 2111, größtenteils Waldstandort im Spitalhof/Stadtherrenholz~~
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~4290~~ 1640 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (B12 „Aufgelassene Feuchtwiesen, Feuchtwald und Quellmoor südlich des Klosterbergs“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T38 Stadtherrenholz).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).

• <u>Denkmalschutz:</u> Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7441-0086). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im östlich gelegenen Kiesabbau. Es sind Vorkommen der Gelbbauchunke und des Bergmolchs im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(--)

• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
• Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
• Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(o)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> • Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. • Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). • Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). • Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). • In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. • Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. • Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

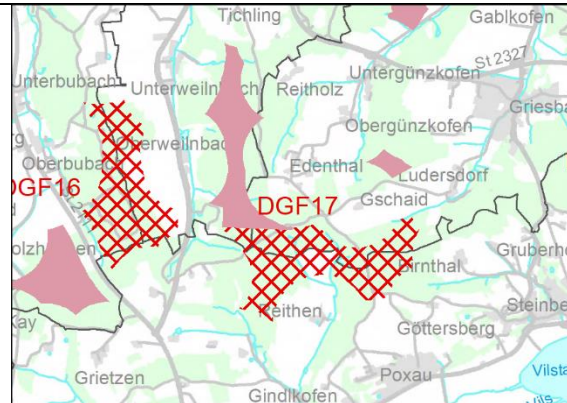
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF17 Edenthal

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Gottfrieding, Reisbach, Marklkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~259~~ **170** ha
- Mikrostandort/Lage: ~~südwestlich~~ **südlich**
Edenthal, westlich DGF 15, Waldstandort im **Brandeiche/Reitbauernhölzer/Birnthaler Holz**
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: ~~hoch~~ **mittel**
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~4050~~ **1295** m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im nördlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie II (Uhu).
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T39 Daibersdorf).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:

Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> Westlich angrenzend Abbau von Kies „Oberweilnbach“.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt innerhalb eines Dichtezentrums des kollisionsgefährdeten Uhus (Kategorie II). Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im westlich gelegenen Kiesabbau. Es sind Vorkommen von Gelbbauchunke, Bergmolch, Feuersalamander und Springfrosch im Gebiet bekannt. Es sind umfangreiche Amphibienvorkommen westlich in der Kiesgrube bekannt, die vermutlich auch die Waldbereiche im Gebiet zur Überwinterung nutzen. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).	(--)

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.	

- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

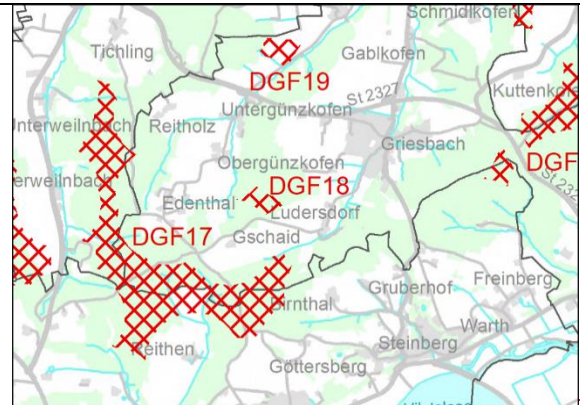
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF18 Ludersdorf

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Reisbach~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 10 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: westlich Ludersdorf, südlich St 2327, Waldstandort im Gschaidler Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 460 m bis 480 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1020 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 680 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1300 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügelsgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T39 Daibersdorf).~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

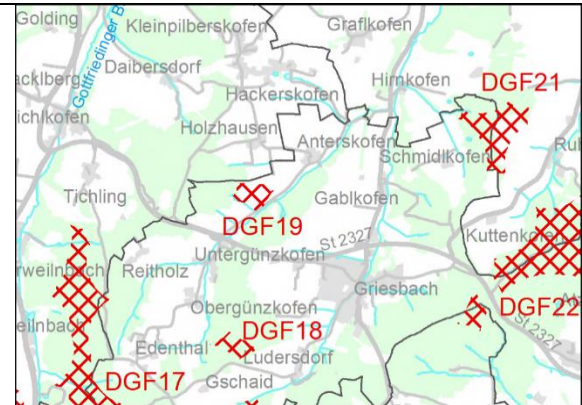
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(e)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF19 Untergünzkofen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Reisbach~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 13 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordöstlich Untergünzkofen, nördlich St 2327, Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,9 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 420 m bis 450 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1070 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1980 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T39 Daibersdorf).~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

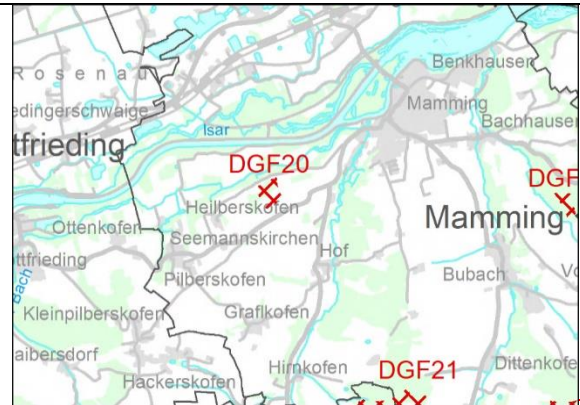
~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im westlich gelegenen Rohstoffabbau. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(e)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~ ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> ~~Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände~~ ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~	

DGF20 Heilberskofen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Mamming~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 9 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Heilberskofen, nördlich DGF 3, größtenteils Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 380 m bis 420 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1310 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7341-0223).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (beide ca. 500 m nördlich: NSG „Isartalwasser- und Brennenbereich bei Mamming“, FFH-Gebiet 7341-301 „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ ~~Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:~~ Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ein amtlich kartiertes Biotop. ~~Artenschutz:~~ Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. ~~Biotopverbund:~~ Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Biotopschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	

- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

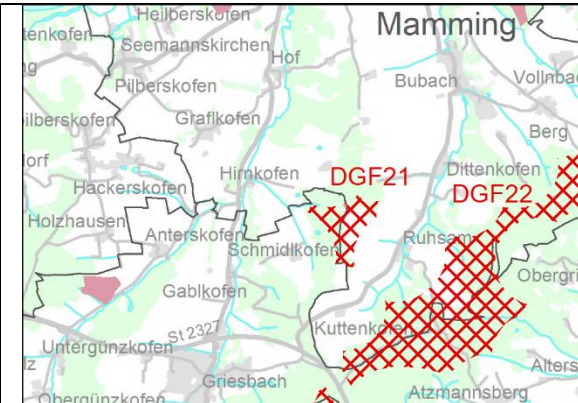
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

~~Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).~~

DGF21 Schmidlkofen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Reisbach, Mamming
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. **44 40** ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Schmidlkofen, nördlich DGF 20, Offenland- und Waldstandort im Etzholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1580 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 800 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1620 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im südlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügелgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (~~D-2-7341-0084~~, D-2-7341-0085). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Mehrere Bodendenkmäler (Grabhügel) im nördlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalflächen (Grabhügel) kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Für die Überplanung weiterer Denkmalflächen und das direkte Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.	

- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

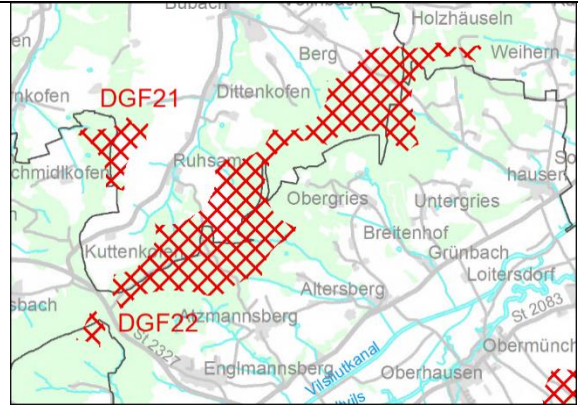
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF22 Mamming/Reisbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Mamming, Reisbach, Landau an der Isar, Marklkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 401 ha
- Mikrostandort/Lage: zwei Teilflächen zwischen Mamming und Reisbach, beidseits St 2327, größtenteils Waldstandort im Reisbacher Holz und Englmannsberger Holz/Steckerholz/Bauernholz/Vogelsang
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1080 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7341-0232).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:

Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich der Golfplatz Schloßberg.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens bei Griesbach. Es sind Vorkommen des Schwarzen Grubenlaufkäfers (FFH-Anhang II + IV) und Vorkommen von Feuersalamander und Bergmolch im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)

• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
• Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
• Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> • Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. • Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). • Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). • Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). • In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. • Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. • Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. • Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.	

- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

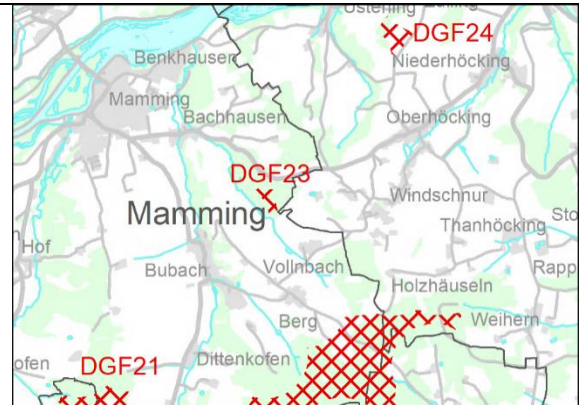
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF23 Vollnbach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Mamming~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 6 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Vollnbach, südlich DGF 3, Waldstandort im Vollnbacher Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 410 m bis 430 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 790 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1290 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7341-0246).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (→) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im nördlich gelegenen Waldgebiet. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(→)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~	

~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~• Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände~~
- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF24 Niederhöcking

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Landau an der Isar~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 12 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: westlich Niederhöcking, nördlich DGF 3, größtenteils Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 390 m bis 420 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 870 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7341-0124).~~

~~• <u>Sonstiges:</u>~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7341-301 „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ ca. 350 m westlich, NSG „Isarauen bei Goben“ ca. 700 m nördlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens bei Usterling. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). - Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	(-)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~	

- ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~
- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

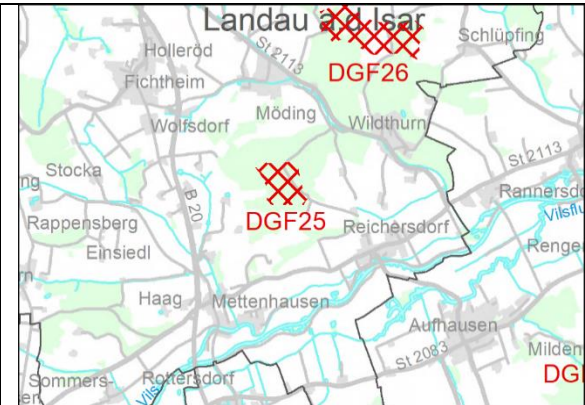
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

~~Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).~~

DGF25 Reichersdorf

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Landau an der Isar~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 29 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordwestlich Niederhöcking, nördlich DGF 19, Waldstandort im Herrenholz/Bauernhölzer~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,9 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 410 m bis 430 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 900 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1160 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (→) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	~~(o)~~
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im südlich gelegenen Kiesabbau und eines bekannten Wespenbusard-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	~~(→)~~
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	~~(o)~~

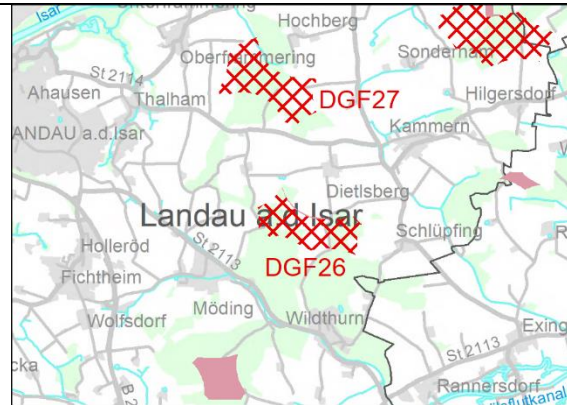
~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~Uhu, Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF26 Dietlsberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Landau an der Isar
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~59~~ 58 ha
- Mikrostandort/Lage: südlich Dietlsberg, nördlich St 2113, Offenland- und Waldstandort im Frauenholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 410 m bis 430 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 720 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7342-0550, D-2-7342-0333).

• <u>Sonstiges:</u> Südlich angrenzend das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze KS 138 „Kies Landau-Südost“. Im Umfeld (1 km) befindet sich der Golfpark Landau.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Turteltaube und des Springfroschs im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler (Grabhügel) im westlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

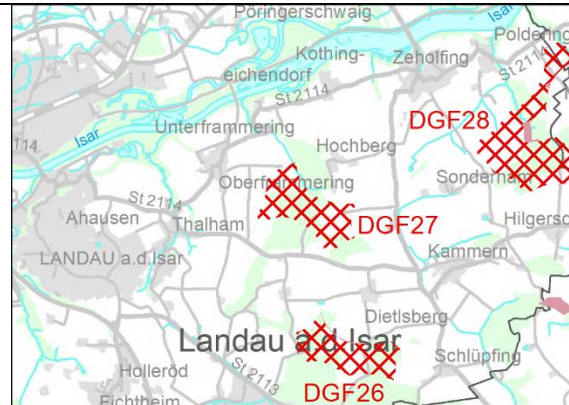
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF27 Oberframmering

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Landau an der Isar
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 71 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Oberframmering, nördlich DGF 2, Offenland- und Waldstandort im Hochbergholz/Dietlsberger Breiten
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,3 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 380 m bis 430 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1560 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7342-1068).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen nach VNP und VNP-Wald extensiv bzw. naturnah bewirtschaftete Flächen im zentralen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7342-0125, D-2-7342-0139, D-2-7342-0250). • <u>Sonstiges:</u> Landwirtschaftliches Gebäude innerhalb des Vorranggebietes. Im Umfeld (1 km) befindet sich der Golfpark Landau.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7243-301 „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ ca. 980 m nördlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Turteltaube im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).	(-)

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig. Landwirtschaftliches Gebäude innerhalb des Vorranggebietes.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).	

- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

DGF28 Poldering

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Landau an der Isar, Wallersdorf
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~447~~ 113 ha
- Mikrostandort/Lage: südlich Poldering, südlich St 2114, Offenland- und Waldstandort im Reutholz/Dachshart
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,2 bis 5,8 m/s
- Geländehöhe: ca. 370 m bis 430 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~4640~~ 1500 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7342-0056, 7342-0058, 7342-0062, 7342-0063).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (B44 „Hangleitenwald zwischen Landau und Ettling“, B63.4 „Biotopkomplex an einem Geländeeinschnitt westlich von Westerndorf“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen nach VNP und VNP-Wald extensiv bzw. naturnah bewirtschaftete Flächen im zentralen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (18 Isar, Isaraue, Niedermoor-gürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal).
Gebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T44 Poldering).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).

- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7342-0255, D-2-7342-0377, D-2-7342-0378, D-2-7342-0185, D-2-7342-0184, D-2-7342-0418, D-2-7342-0373, D-2-7342-0372).

- Sonstiges:

-

(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope:

Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet

- nicht in einem Naturpark,
- nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,
- und beinhaltet keine Geotope.

Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).

(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz:

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7243-301 „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ ca. 700 m nördlich).

(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar

Wirkungen

- Mensch (Gesundheit, Erholung):
Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes.
Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.

(o)

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:
Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.

Artenschutz:
Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Turteltaube im Gebiet bekannt.

Biotopverbund:
Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.

Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf

(-)

nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Mehrere Bodendenkmäler im nördlichen und westlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Grabhügel im nördlichen Bereich kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Für die Überplanung weiterer Denkmalflächen und das direkte Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).	

- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Grenzt direkt an das Trinkwasserschutzgebiet WSG Poldering (Zonen I, II und III) an. Für Zone I besteht ein Betretungsverbot, Zone II kann nur unter strengen Auflagen als Baustelleneinrichtungsfläche o.ä. genutzt werden.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

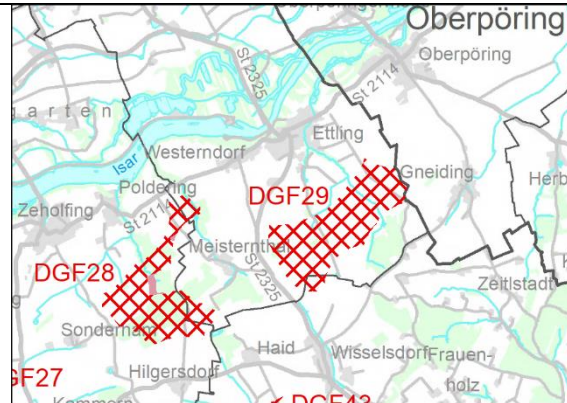
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

DGF29 Ettling

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Wallersdorf, Eichendorf
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 138 ha
- Mikrostandort/Lage: südlich Ettling, östlich St 2325, Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,2 bis 5,7 m/s
- Geländehöhe: ca. 380 m bis 420 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 770 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7342-0061, 7342-0062).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7342-0206, D-2-7342-0205, D-2-7342-0204, D-2-7342-0415, D-2-7342-0207, D-2-7342-0208, D-2-7342-0209, D-2-7342-0211, D-2-7342-0212, D-2-7342-0214, D-2-7342-0210).

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7243-301 „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ ca. 1000 m nördlich, SPA-Gebiet 7243-401 „Untere Isar oberhalb der Mündung“ ca. 1000 m nördlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

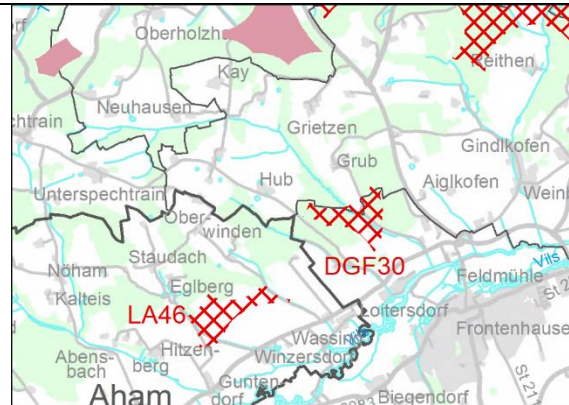
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF30 Loitersdorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Frontenhausen, Marklkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 39 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Loitersdorf, nördlich DGF 19 und westlich St 2111, Offenland- und Waldstandort im Großem Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1240 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1090 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1490 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7441-0002).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im östlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ ca. 600 m südlich).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

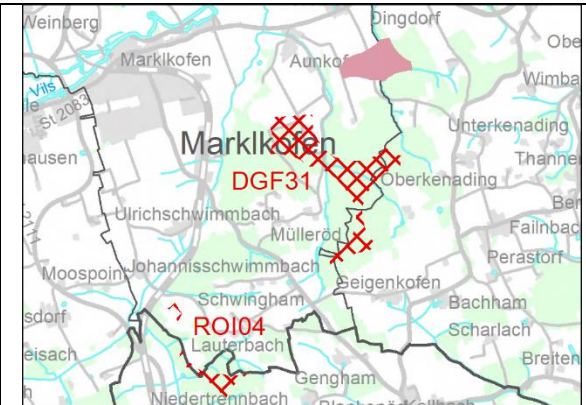
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

DGF31 Marklkofen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Marklkofen, Reisbach
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 89 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Marklkofen, südlich St 2083, größtenteils Waldstandort im Wehdorn/Aunkofer Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1300 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 690 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
 - Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
 - Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
 - Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im östlichen Randbereich.
- Artenschutz:
 - Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
 - Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
 - Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
 - Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
 - Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
 - Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
 - Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).
- Denkmalschutz:
 - Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
 - Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

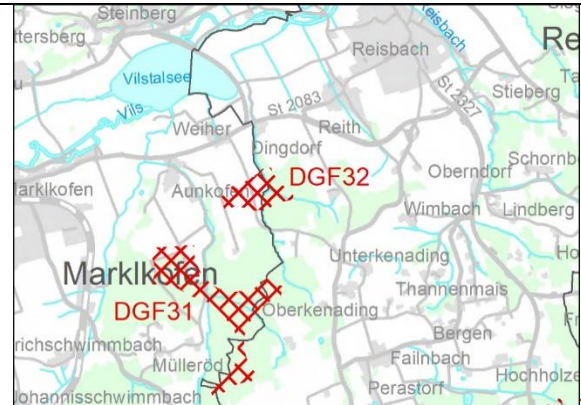
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF32 Aunkofen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Marklkofen, Reisbach~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 32 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südöstlich Aunkofen, südlich St 2083, Offenland- und Waldstandort im Odenholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 440 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1300 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1600 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügelsgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7441-0099).~~

• <u>Sonstiges:</u> Westlich angrenzend das Sondergebiet „Solarpark Marklkofen-Reith“.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(e)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	~~(-)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Fläche und Boden zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~	

- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~

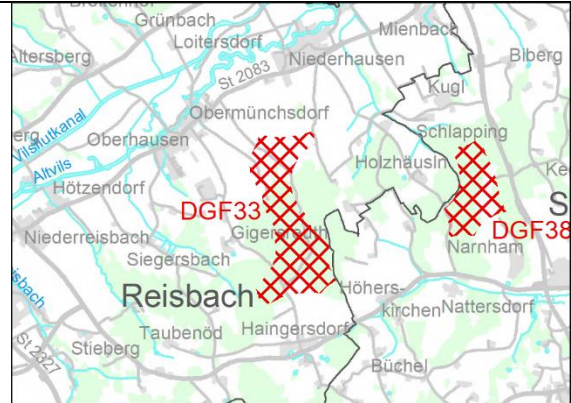
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF33 Obermünchsdorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Reisbach
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 138 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Obermünchsdorf, südlich St 2083, größtenteils Waldstandort im Feichtet/Gigersreuther Hölzer
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 410 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 620 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7442-0134, 7442-1137).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7442-0002, D-2-7442-0051, D-2-7442-0050, D-2-7442-0052, D-2-7442-0003).

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Wespenbussard-Brutvorkommens im Gigersreuther Holz. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(--)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalflächen notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

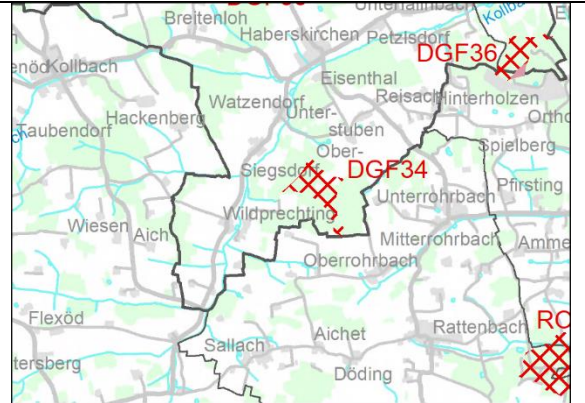
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF34 Siegsdorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Reisbach
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 30 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Siegsdorf, östlich DGF 14, Waldstandort im Höllgrabenholz/Großholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1080 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3430 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ~~kein Bodendenkmal~~ ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7541-0028).

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Amphibienvorkommen (Gelbbauchunke, Bergmolch) im näheren Umfeld bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

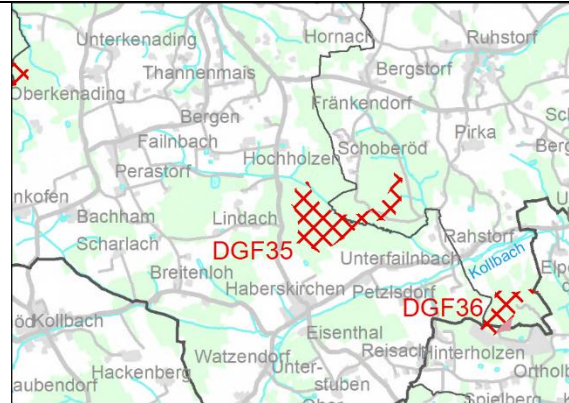
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF35 Hochholzen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Reisbach, Simbach
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 61 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Hochholzen, östlich St 2327, Waldstandort im Failnbacher/Schoberöder Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1620 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich der Bayernpark.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

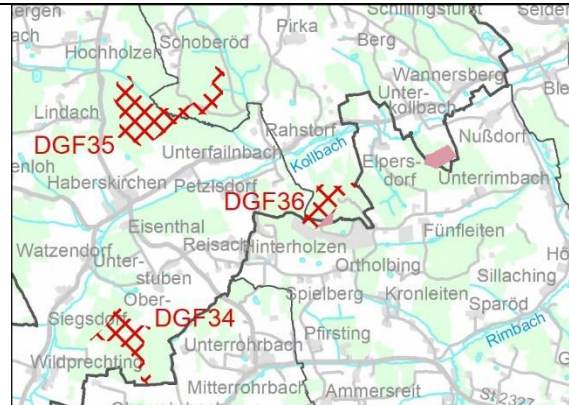
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF36 Rahstorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Simbach, Falkenberg
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. ~~22~~ 20 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Rahstorf, Waldstandort im Rahsdorfer Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. ~~4650~~ 1680 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. ~~4640~~ 1670 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~2450~~ 2620 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7442-1128)
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

<u>Sonstiges:</u> Südwestlich angrenzend Sondergebiet „Nachfolgenutzung des Bundeswehrdepots Fünfleiten II“	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

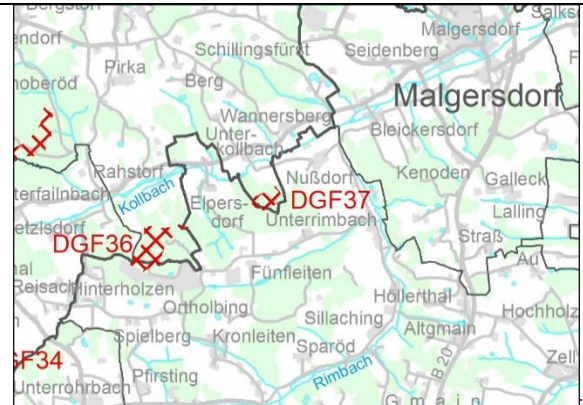
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF37 Unterkollbach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Simbach, Falkenberg~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau, Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 8 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Unterkollbach, Waldstandort im Elpersdorfer Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 450 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2900 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2550 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinstflächige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

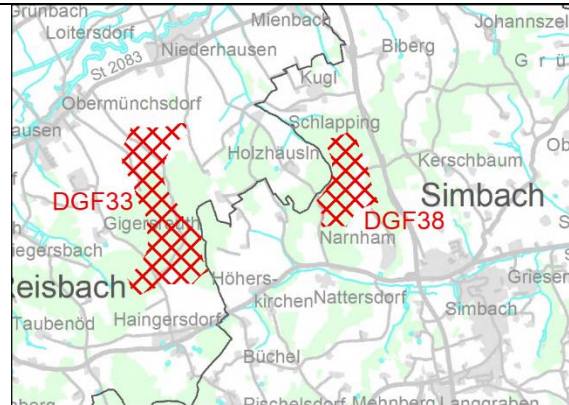
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	(e)
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF38 Schlapping

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Simbach
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~62~~ 61 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Schlapping, westlich B 20, größtenteils Waldstandort im Elsberger Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 570 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ kein Bodendenkmal (D-2-7442-0045).

<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Amphibienvorkommen (Gelbbauchunke) im näheren Umfeld bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Grabhügel) im südwestlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	

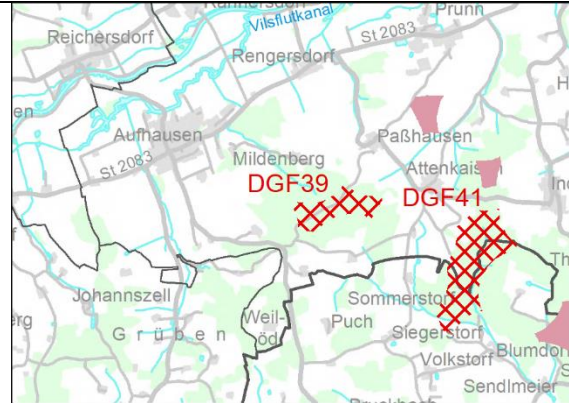
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF39 Mildenberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Eichendorf
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 35 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Mildenberg, Waldstandort im Büchsenholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1320 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1390 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7342-0076).

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. Es sind Amphibienvorkommen (Gelbbauchunke) im näheren Umfeld bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Grabhügel) im östlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfäche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

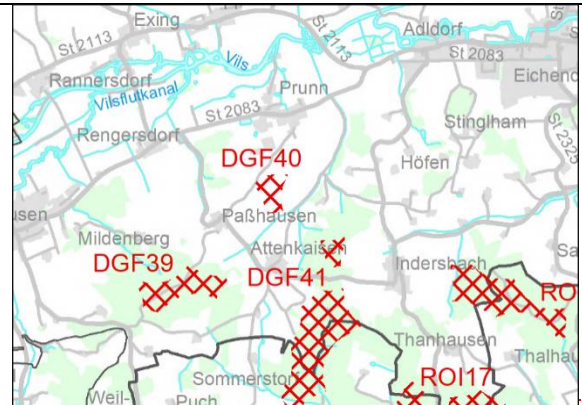
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF40 Paßhausen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Eichendorf~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 15 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordöstlich Paßhausen, Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 400 m bis 420 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 300 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~
- ~~Sonstiges:~~

-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens im nordwestlich gelegenen Kiesabbau. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~ ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~	

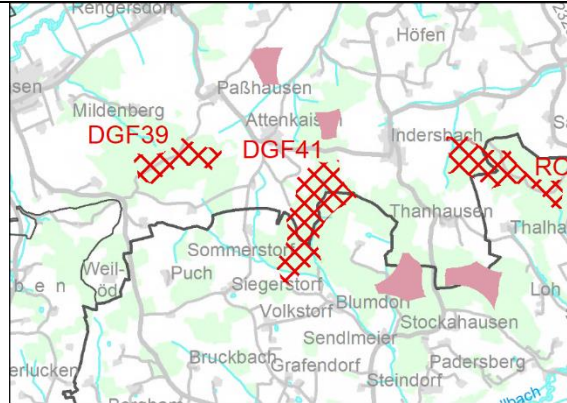
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände.~~
- ~~Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF41 Attenkaisen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Eichendorf, Arnstorf
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. **92 83** ha
- Mikrostandort/Lage: ~~zwei Teilflächen westlich und südwestlich Attenkaisen, beidseits DGF 31, größtenteils Waldstandort im Haager und Tannhauser Holz südwestlich Attenkaisen, südlich DGF 31, größtenteils Waldstandort im Tannhauser Holz~~
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. ~~4790~~ **2350** m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~4360~~ **1950** m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7442-0004, 7442-0005).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(-)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF42 Wimpersing Südwest

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Eichendorf~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 6 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südwestlich Wimpersing, größtenteils Offenlandstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 420 m bis 420 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1000 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 720 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2140 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im östlichen Randbereich.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden.~~

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~ • ~~Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.~~	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: ~~(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar~~	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	~~(o)~~
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.~~	~~(-)~~
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~	~~(o)~~

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~ ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~	

- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF43 Wimpersing Ost

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Eichendorf
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 84 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Wimpersing, südlich DGF 2 und westlich St 2236, teilweise im Garten-/Oberholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,7 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 420 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 930 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7342-0193).

• <u>Sonstiges:</u> Sondergebiet „Erneuerbare Energien Lappersdorf-Nord“ liegt mittig innerhalb des Vorranggebietes.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. Es sind Amphibienvorkommen (Gelbbauchunke) im näheren Umfeld bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.	

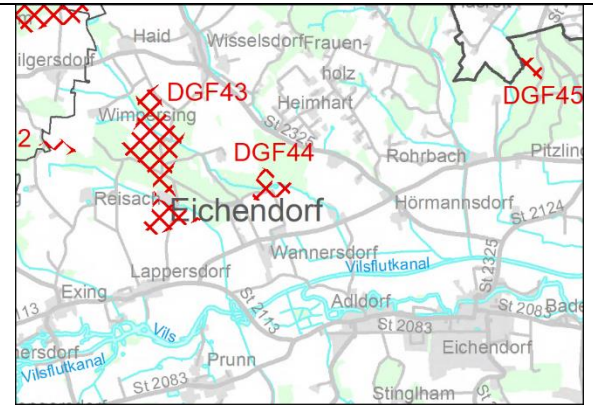
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Eichendorf~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 14 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Wannersdorf, nördlich DGF 30, südlich St 2236, teilweise im Bergholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,3 bis 5,5 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 360 m bis 380 m über NN~~



~~(2) Planrelevante Umweltmerkmale:~~

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 890 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 580 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 370 m~~

~~(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:~~

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 80057: Ausgleichs- und Ersatzfläche).~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• ~~Sonstiges:~~ Ökologische Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes „Sondergebiet zur Biologischen Behandlung von nicht überwachungsbedürftigen Abfällen f“ liegt innerhalb des Vorranggebietes. Nördlich angrenzend der laufende Kiesabbau bei Wannersdorf.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • ~~nicht in einem Naturpark,~~ • ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ • ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• ~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• ~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. Es sind Vorkommen der Gelbbauchunke im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). - Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• ~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	

- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

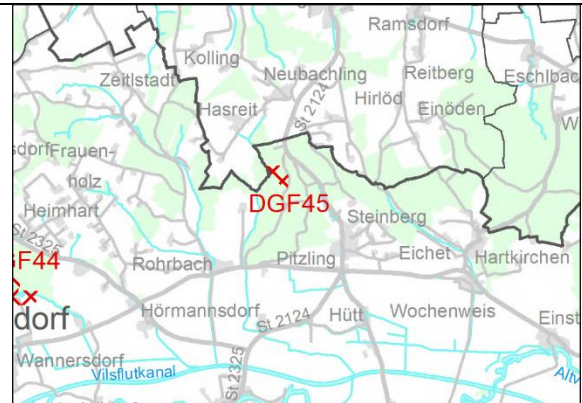
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF45 Steinberg

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Eichendorf~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 6 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nordwestlich Steinberg, westlich St 2124, Waldstandort im Burghofer Staudengehölz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,5 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 390 m bis 400 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 880 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2510 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal (D-2-7343-0486).~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen der Gelbbauchunke im Gebiet bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Grabhügel) im südlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig. </del>	~~(-)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~	

- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF46 Reichstorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Eichendorf
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 13 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Reichstorf, Waldstandort im Eckelholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,2 bis 5,6 m/s
- Geländehöhe: ca. 370 m bis 410 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1210 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1110 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2280 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

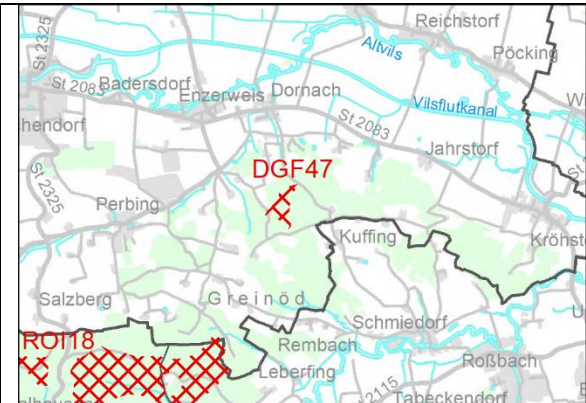
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF47 Dornach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Eichendorf~~
- ~~Landkreis(e): Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 11 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südlich Dornach, südlich St 2083, Waldstandort im Reuterholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 400 m bis 420 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 960 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2520 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind umfangreiche Amphibienvorkommen nördlich in der Kiesgrube bekannt, die vermutlich auch die Waldbereiche im Gebiet zur Überwinterung nutzen. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

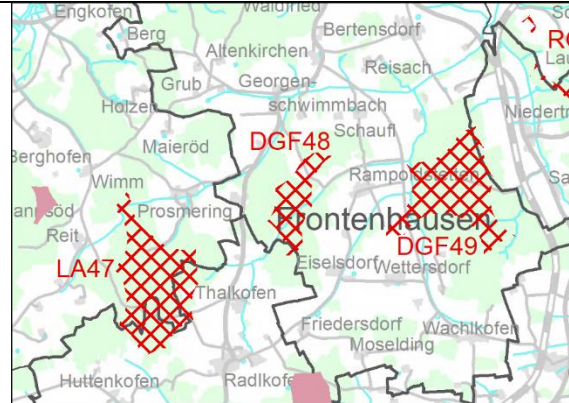
~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

DGF48 Rampoldstetten West

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Frontenhausen, Gangkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 48 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Rampoldstetten, östlich DGF 44, größtenteils Waldstandort im Kager
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1830 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1000 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3080 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

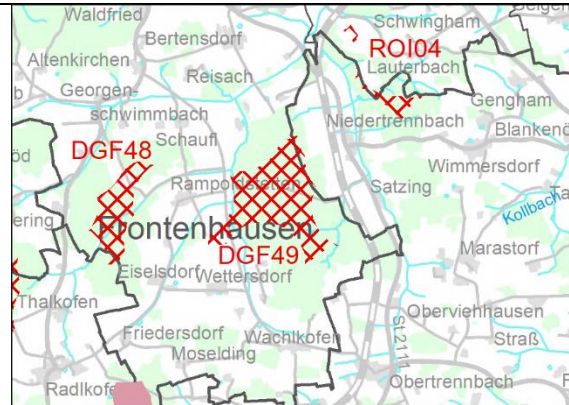
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF49 Rampoldstetten Ost

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Frontenhausen, Gangkofen
- Landkreis(e): Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 118 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Rampoldstetten, westlich St 2111, größtenteils Waldstandort im Gerner Wald/Trennbachholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2210 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1310 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1290 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> Im Umfeld (1 km) befindet sich der Modellflugplatz Frontenhausen.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

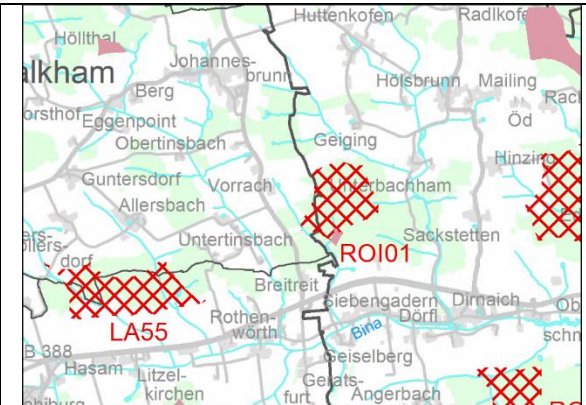
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI01 Unterbachham

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Gangkofen, Schalkham
- Landkreis(e): Rottal-Inn, Landshut
- Flächengröße: ca. 71 ha
- Mikrostandort/Lage: südwestlich Unterbachham, Waldstandort im Weidenholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 470 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1280 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1380 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ kein Bodendenkmal (D-2-7540-0256).

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

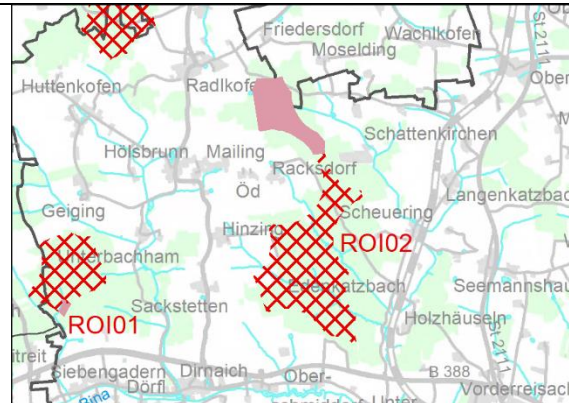
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Schürfgrubenfeld) im südlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfäche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI02 Hinzing

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Gangkofen, ~~Frontenhausen~~
- Landkreis(e): Rottal-Inn, ~~Dingolfing-Landau~~
- Flächengröße: ca. ~~244~~ 166 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Hinzing, östlich PAN 33, größtenteils Waldstandort im Deutschhäuser Holz/Hundlocker Holz/~~Am Wiesbach~~
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2050 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. ~~550~~ 910 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~1130~~ 1310 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7541-0039).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (B39 „Quellfluren im Deutschhäuser Holz“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im nördlichen und südlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es ~~mehrere überörtliche Wander- und Radwege~~ einen überörtlichen Wander- und Radweg (Wanderweg Gotik-Tour West).
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:

Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

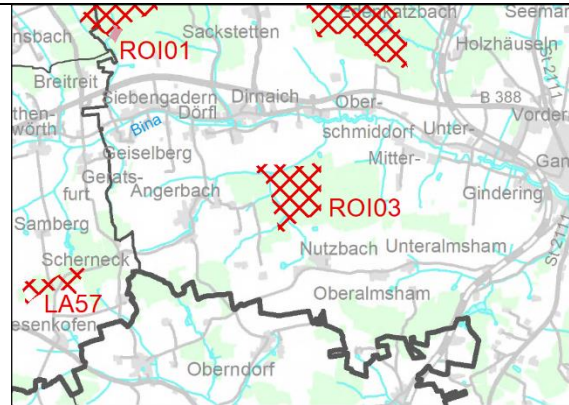
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI03 Nutzbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Gangkofen
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 54 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Nutzbach, größtenteils Waldstandort im Schandlholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2900 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 580 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 790 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotope (Nr. 7541-0065, 7541-1030).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt in geringem Umfang in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T25 Schandlholz).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

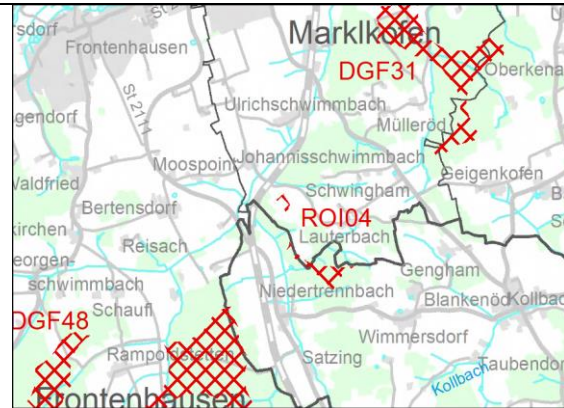
• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

ROI04 Niedertrennbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Gangkofen, Marklkofen
- Landkreis(e): Rottal-Inn, Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. 14 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Niedertrennbach, nördlich PAN 35, Waldstandort im Bergholz und Offenlandbereich Hochfeld
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2000 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 840 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2250 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisserie.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden. - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

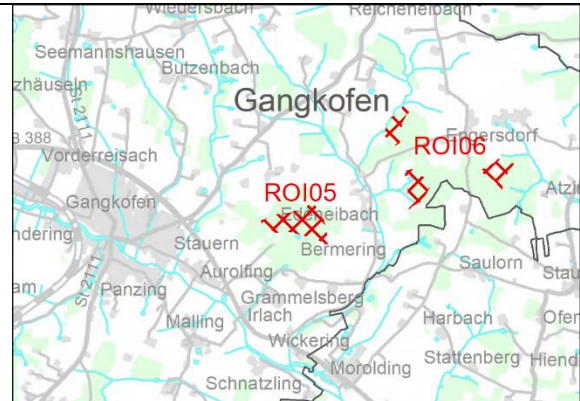
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI05 Edeneibach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Gangkofen~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 25 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: westlich Edeneibach, größtenteils Waldstandort im Nikolaholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 460 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1010 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1190 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1150 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im südlichen Bereich.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

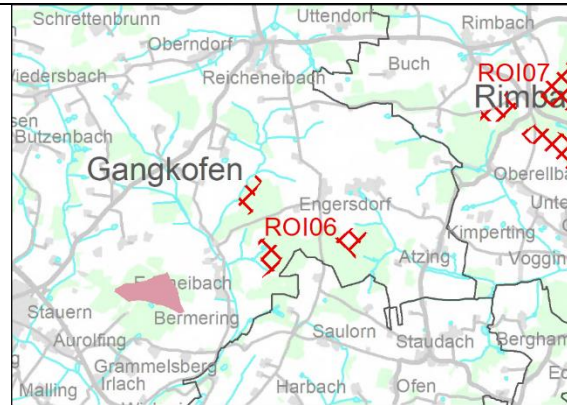
• ~~Sonstiges:~~ -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • ~~nicht in einem Naturpark,~~ • ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ • ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• ~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• ~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. <u>Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).</u> Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• ~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

ROI06 Engersdorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Gangkofen
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 29 ha
- Mikrostandort/Lage: drei Teilflächen (süd-) westlich und südlich von Engersdorf, größtenteils Waldstandorte im Wolzholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2930 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1340 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1680 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7541-0088).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.
- Sonstiges:

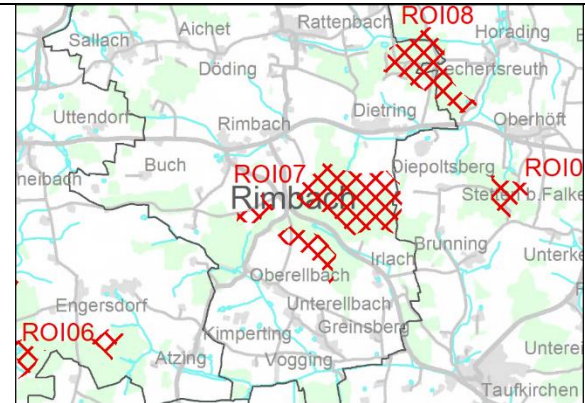
-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

ROI07 Rimbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Rimbach, Falkenberg
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 123 ha
- Mikrostandort/Lage: drei Teilflächen südlich Rimbach, beidseitig PAN 32, größtenteils Waldstandorte im Etzholz/Scheibellohe/Auf der Ebene bzw. Irlacher Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1650 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 490 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7542-0015, 7542-0016, 7541-0061).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es mehrere überörtliche Wander- und Radwege (Wanderweg Gotik-Tour West).
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

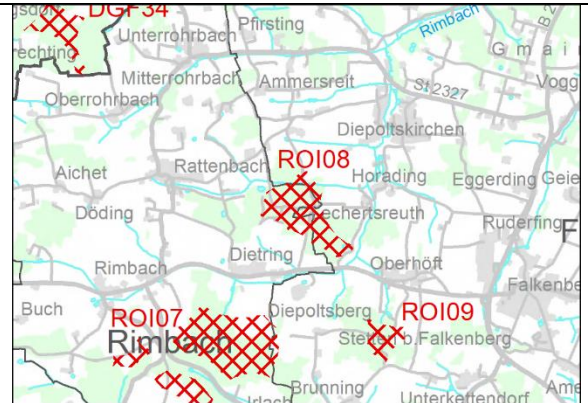
Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI08 Dietring

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Rimbach, Falkenberg
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 62 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Dietring, größtenteils Waldstandort im Großholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 520 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7542-0012).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (A98 „Nasswiese und Röhricht am Rattenbach in Waldengstelle“).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang Flächen des Ökoflächenkatasters (Nr. 6000, 6093, 6094, 6095: Flächen aus Flurbereinigung).
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

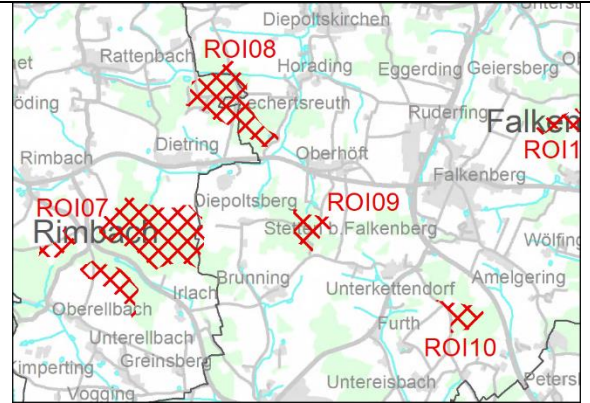
• <u>Sonstiges:</u> Im Gebiet befindet sich eine ehemalige Bauschuttdeponie (ca. 1,5 ha) welche rekultiviert wird.	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

ROI09 Oberhöft

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Falkenberg
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 18 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Wendling, größtenteils Waldstandort im Wendlinger Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1210 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1000 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7542-0021).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.
- Sonstiges:

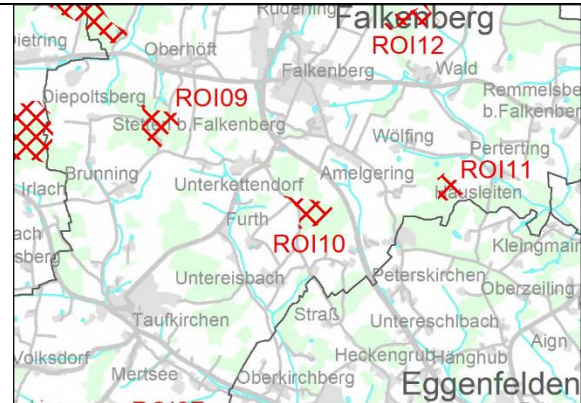
-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

ROI10 Furth

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Falkenberg~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 14 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Furth, westlich B 20, größtenteils Waldstandort im Reisert~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160-m-Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 470 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 830 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~
- ~~Sonstiges:~~

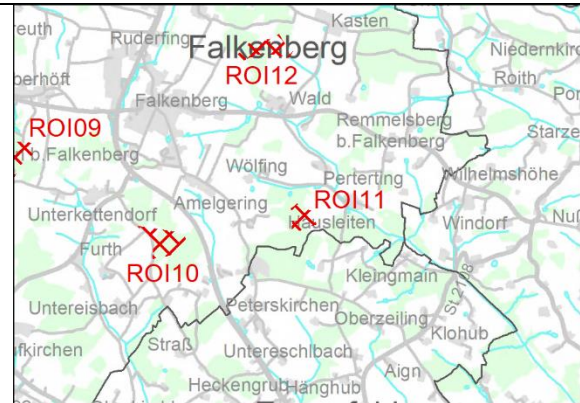
Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (KS61) angrenzend. Im Umfeld (1 km) befindet sich der Modellflugplatz Falkenberg (Untereisbach).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet — nicht in einem Naturpark, — nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, — und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
— Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
— Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
— Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~	

ROI11 Hausleiten

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Falkenberg~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 8 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: westlich Hausleiten, Offenland- und Waldstandort~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 460 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1570 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1020 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 500 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~
- Sonstiges:

-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(o)

Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

ROI12 Falkenberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Falkenberg
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 13 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Falkenberg, Offenland- und Waldstandort im Geföhret
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 950 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 940 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.
- Sonstiges:

-	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden - Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung	

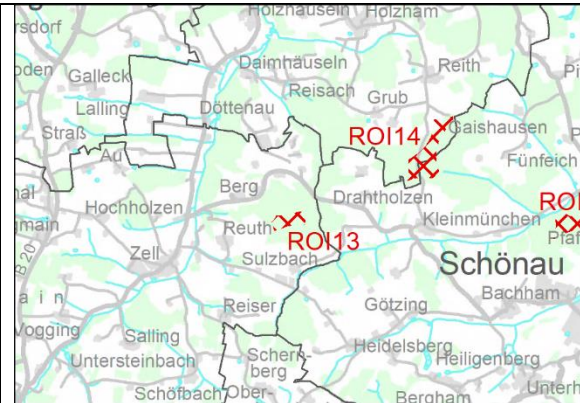
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI13 Sulzbach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Falkenberg~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 8 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Sulzbach, Waldstandort im Trattholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 450 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1620 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3090 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(e)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI14 Grub

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Arnstorf, Schönau
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 21 ha
- Mikrostandort/Lage: südöstlich Grub, größtenteils Waldstandort im Buchet
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2250 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1380 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1870 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Bockerlbahn-Radweg (Landau a.d.Isar-Postmünster)).
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

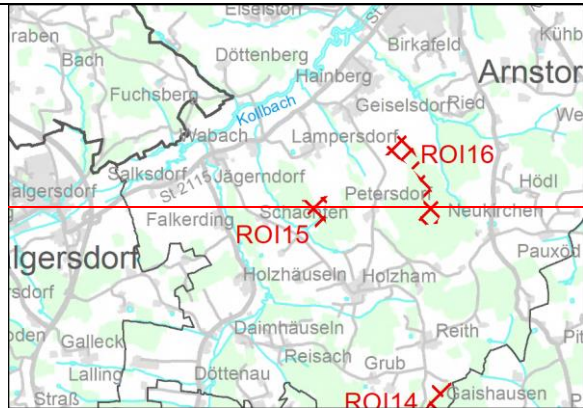
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI15 Schachten

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Arnstorf~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 9,9 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Schachten, größtenteils Waldstandort im Bruckbachholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 440 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutenden Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1110 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1550 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~

~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7442-1108, 7442-1112, 7442-0086, 7442-0088, 7442-0089, 7442-0087).~~

~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (A148 „Quelliges Erlengehölz w-Rand-Bruckbachholz, an östlichem Seitenbach“).~~

~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~

~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~

~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~

~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~

~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~

~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~

~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~

~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~

~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~

~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen amtlich kartierte Biotope. Flachland-Mähwiese (nach § 30 BNatSchG geschützt) auf Fl.Nr. 1026. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~• Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~• Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~	

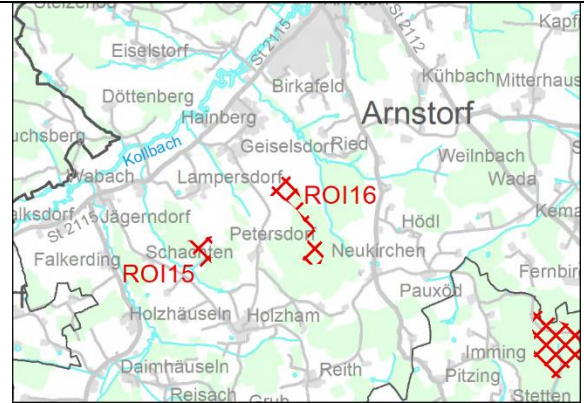
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI16 Petersdorf

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Arnstorf~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 24 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Petersdorf, größtenteils Waldstandort im Esterholz/Brand~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160-m-Höhe: ca. 5,6 bis 5,9 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 420 m bis 430 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1140 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 880 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen nach VNP-Wald-naturnah bewirtschaftete Flächen im südlichen Randbereich.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (→) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet überlagert Horststandort eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(→)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

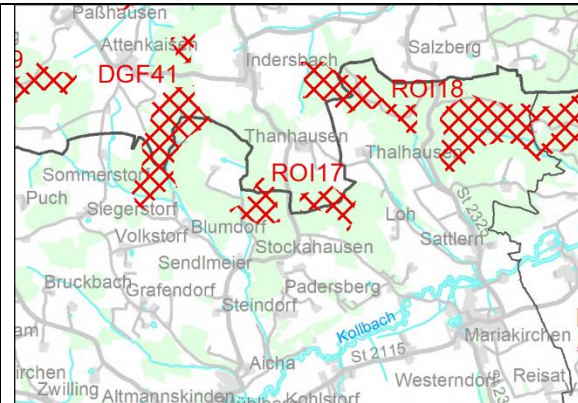
~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI17 Stockhausen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Arnstorf, Eichendorf~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn, Dingolfing-Landau~~
- ~~Flächengröße: ca. 48 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: zwei Teilflächen nördlich Stockhausen, beidseits der PAN 54~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 400 m bis 440 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1980 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2030 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7442-1057).
 - Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
 - Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
 - Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
 - Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse.
- Erholung:
 - Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
 - Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
 - Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
 - Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
 - Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
 - Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
 - Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
 - Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

~~• <u>Sonstiges:</u>~~ ~~-~~	
~~(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope:~~ Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
~~(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz:~~ Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
~~(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:~~ (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u>~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u>~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. ~~<u>Artenschutz:</u>~~ Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. ~~<u>Biotopverbund:</u>~~ Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~	

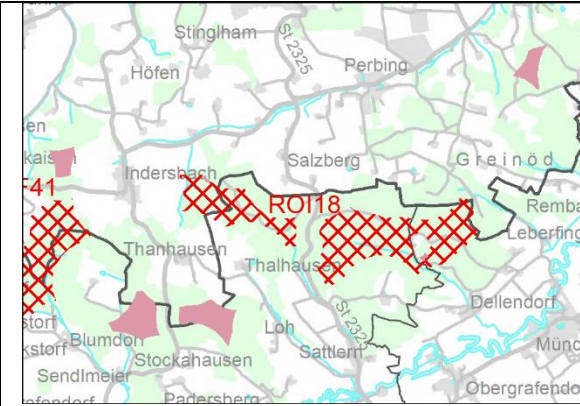
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI18 Thalhausen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Arnstorf, Roßbach, Eichendorf
- Landkreis(e): Rottal-Inn, Dingolfing-Landau
- Flächengröße: ca. ~~489~~ 188 ha
- Mikrostandort/Lage: zwei Teilflächen nördlich und östlich Thalhausen, größtenteils Waldstandorte im Schrög/Kammerau
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1480 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1550 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7443-0024).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im westlichen und östlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Fernwanderweg Martinusweg).
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal</u> (~~Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, Burgstall des späten Mittelalters (Stolzberg)~~). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Reptilienvorkommen (Zauneidechse, Ringelnatter) im näheren Umfeld bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Zwei Bodendenkmäler (Grabhügel, mittelalterliche Burg) in beiden Teilflächen: Überplanung der Denkmalflächen kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.	

- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

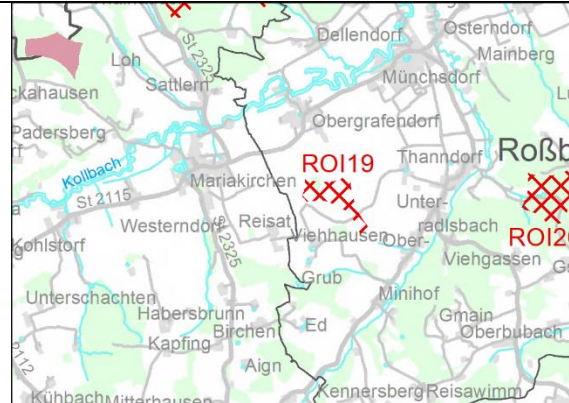
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI19 Viehhausen

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Roßbach
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 26 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich Viehhausen, größtenteils Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,8 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 410 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1270 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7443-0035).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im nördlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Wanderweg Gotik-Tour Nord).
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, Burgstall des späten Mittelalters (Stolzberg)). • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	

- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

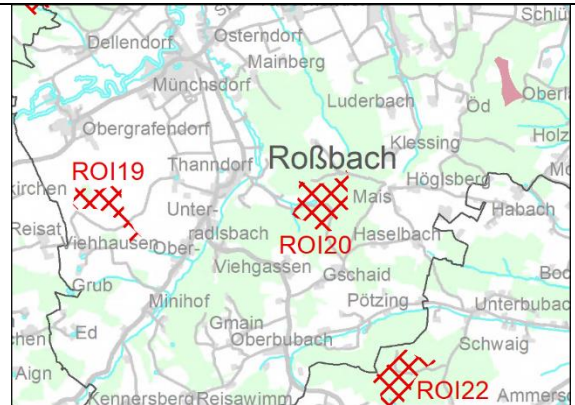
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI20 Thanndorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Roßbach
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 39 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Thanndorf, Waldstandort im Leximholz/Großes Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,8 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 430 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: hoch
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 680 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2040 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7443-0081).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im östlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

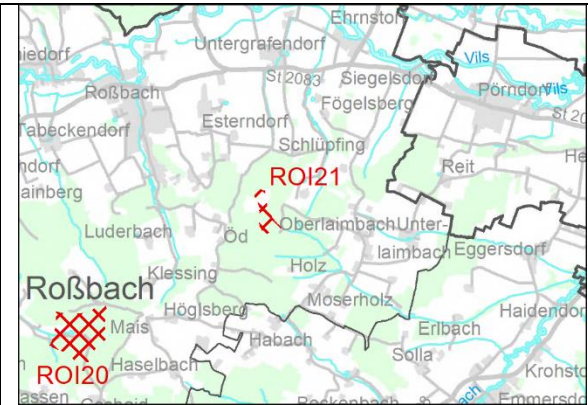
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI21 Oberlaimbach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Roßbach~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 10 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: westlich Oberlaimbach, größtenteils Waldstandort im Schillöder Holz/Inneres Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 400 m bis 420 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1100 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1100 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1370 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügelsgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T29 Oberes Öd).~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

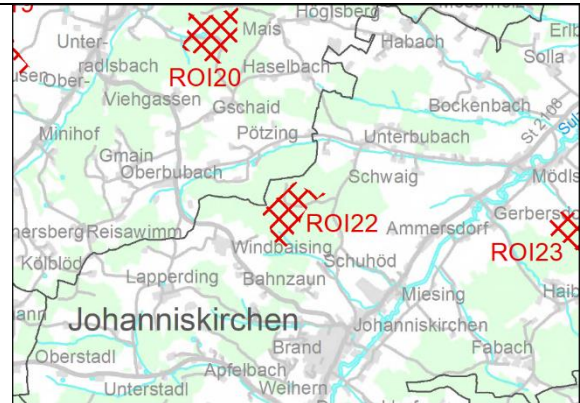
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(e)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI22 Windbaising

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): ~~Reßbach~~ Johanniskirchen
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 10 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Oberlaimbach, größtenteils Waldstandort im Schillöder Holz/Inneres Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 420 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1100 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1100 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1370 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügelsgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T29 Oberes Öd).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

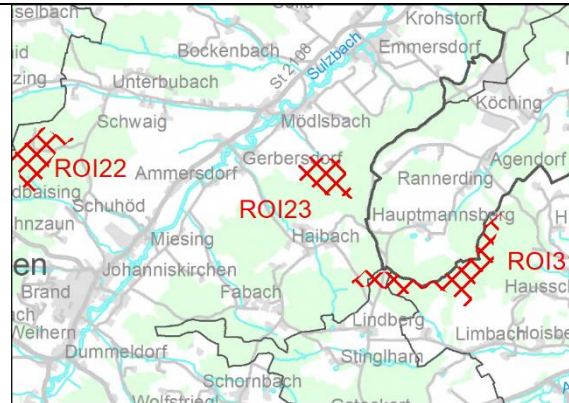
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI23 Gerbersdorf

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): ~~Reßbach~~ Johanniskirchen
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 29 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Gerbersdorf, größtenteils Waldstandort im Hochfolterholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 380 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1210 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1250 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (28 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

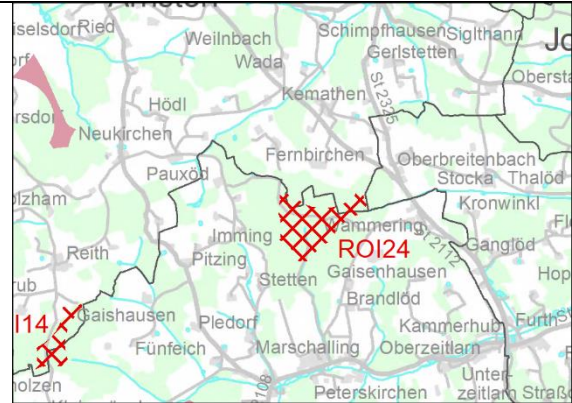
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI24 Wammering

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Schönau, Arnstorf
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 57 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Wammering, westlich St 2112, Waldstandort im Hurerholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2400 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1080 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2450 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (**Hofwüstung der frühen Neuzeit (Siglacker D-2-7443-0164).**)

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfäche notwendig. Auch im direkten Umfeld ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	

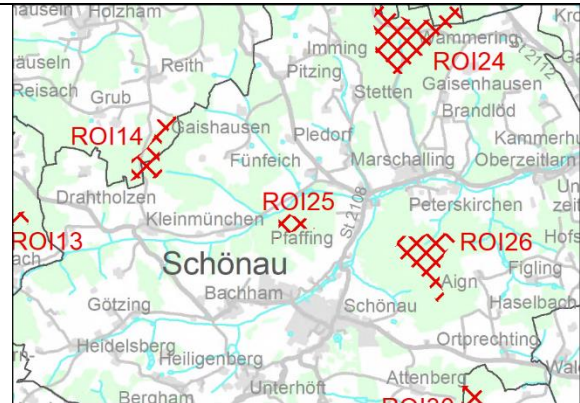
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI25 Pfaffing

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Schönau~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 10 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Pfaffing, Waldstandort im Soller-Brand~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160-m-Höhe: ca. 5,7 bis 5,9 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 420 m bis 440 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 580 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 500 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (A139 „Magerer Kiefernwald n Schönau/s Voglsam“).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (26 Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (- -) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Biotopschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~eine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(e)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Bodendenkmal (Vogelherd) im südlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.~~	(e)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~	

- ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~
- ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~
- ~~• Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~

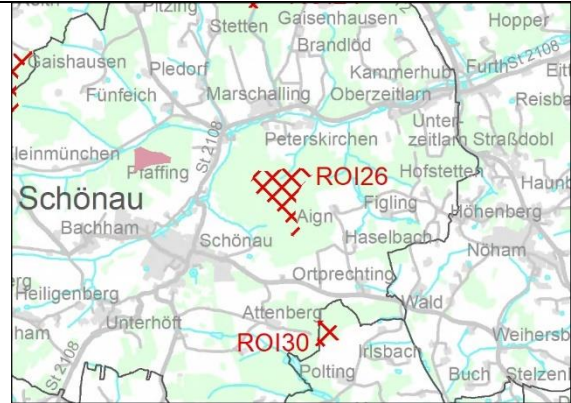
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI26 Aign

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Schönau
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 37 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Aign, östlich St 2108, Waldstandort im Einbachholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 690 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1490 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

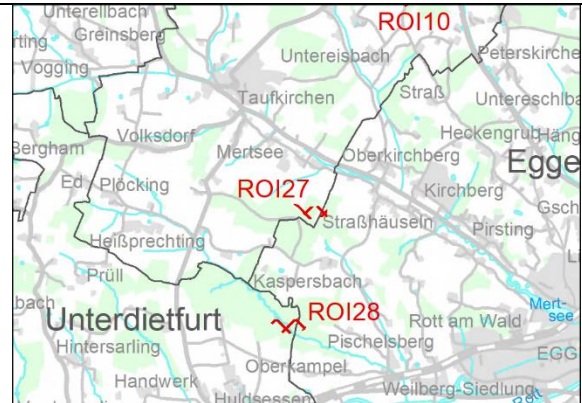
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI27 Kaspersbach Nord

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Falkenberg, Eggenfelden~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 5 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: nördlich Kaspersbach, südlich PAN 32, größtenteils Waldstandort im Saulholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 460 m bis 460 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1270 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1130 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1820 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

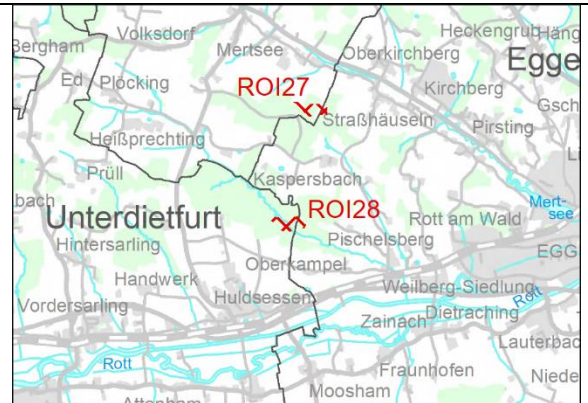
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI28 Kaspersbach Süd

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Unterdietfurt, Eggenfelden~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 8 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: südlich Kaspersbach, nördlich B-388, Waldstandort im Huldssessner Wald~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 440 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 920 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 900 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7542-0122).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im westlichen Bereich.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion) (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
~~Sonstiges:~~ -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~nicht in einem Naturpark,~~ ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI29 Nußbaum

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Hebertsfelden~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 10 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: östlich Nußbaum, größtenteils Waldstandort im Burgholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,8 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 420 m bis 430 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1900 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1940 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2560 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7542-1023, 7542-1088, 7542-0076).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (A108 „Bachbegleitende Vegetation und Nasswiesen am Stauern Bachlein s-Burgholz“, A195 „Lindenbach von Hinterburg bis Linden“).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald).~~
- ~~Denkmalschutz:~~

Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen amtlich kartierte Biotope und ABSP-Flächen. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Biotopschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(—)

• ~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	(e)
• ~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
• ~~Luft und Klima:~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
• ~~Landschaft:~~ Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(e)
• ~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
• ~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> • ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ • ~~Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ • ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ • ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ • ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ • ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ • ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ • ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~	

- ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~
- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

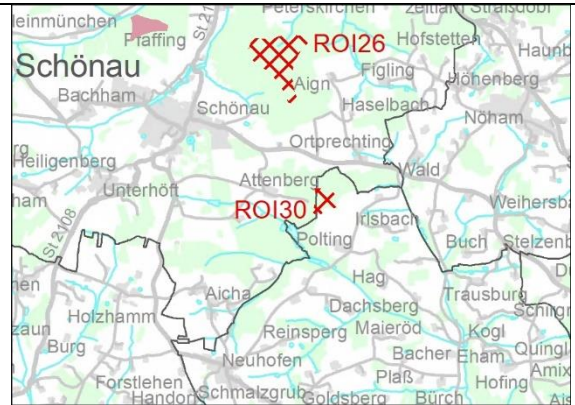
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI30 Polting

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Postmünster
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 8 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Polting, größtenteils Waldstandort im Poldinger Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 450 m bis 460 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1210 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1430 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2360 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.	

- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

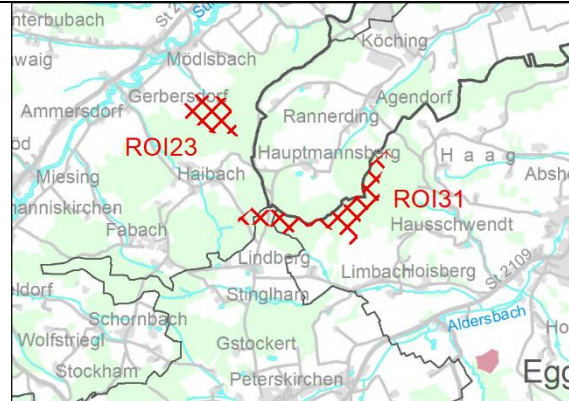
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI31 Limbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Egglham, Dietersburg, Johanniskirchen
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 54 ha
- Mikrostandort/Lage: nordöstlich und nördlich Limbach, größtenteils Waldstandort im Sattel-/Dobler-/Edmannholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 440 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1910 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 2000 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1900 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP und VNP-Wald extensiv bzw. naturnah bewirtschaftete Flächen im westlichen, südlichen und östlichen Randbereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (28 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. • <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

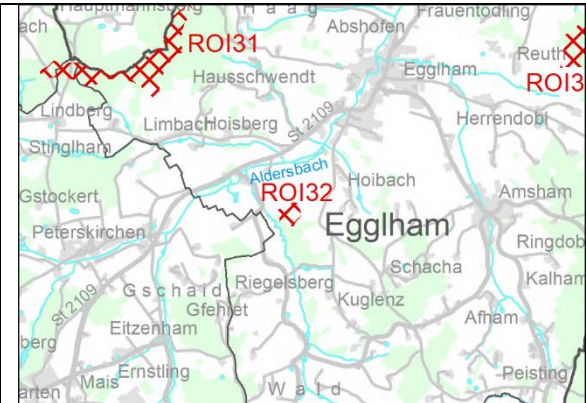
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI32 Hoibach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Eggldham
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flchengröße: ca. 7 ha
- Mikrostandort/Lage: westlich Hoibach, östlich PAN 2, Offenlandstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 5,6 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 400 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1210 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1280 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 790 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
 - Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
 - Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
 - Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP extensiv bewirtschaftete Flächen im nördlichen Randbereich.
- Artenschutz:
 - Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
 - Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
 - Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
 - Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
 - Gebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (22 Hüg(e)gebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).
 - Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
 - Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
 - Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.

Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. ● <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ● nicht in einem Naturpark, ● nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, ● und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
● <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
● <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
● <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(e)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

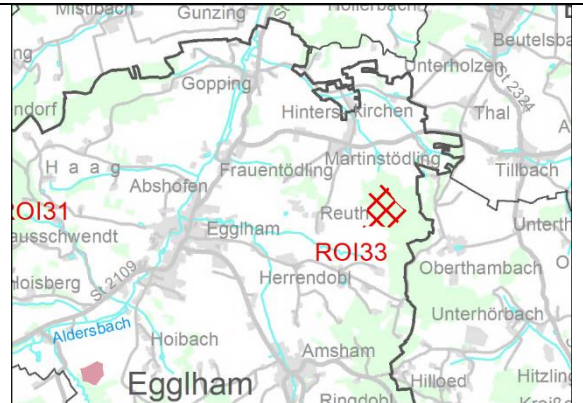
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI33 Reuth

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Egglham
- Landkreis(e): Rotta-Inn
- Flächengröße: ca. 22 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Reuth, Waldstandort im Thambacher Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,4 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 390 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1690 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1820 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1310 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7444-0096).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (Schloss Alt - Ortenburg).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

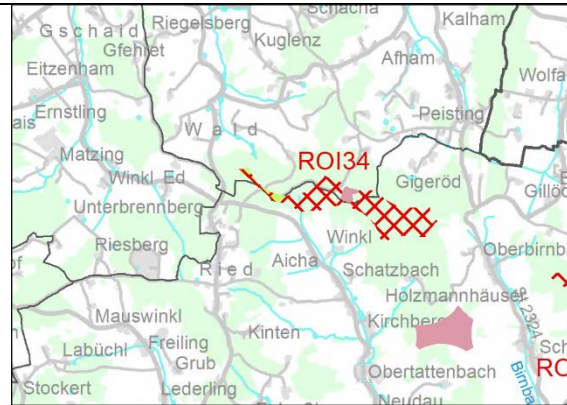
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI34 Winkl

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bad Birnbach, Egglham
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. ~~69~~ 70 ha
- Mikrostandort/Lage: nördlich Winkl, Waldstandort im Natternholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 420 m bis 470 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2800 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 600 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1740 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (A166 „Leucobryo-Pinetum auf Konglom./Restschotter se Winkl“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (28 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet ~~ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler~~ <u>kein Bodendenkmal (D-2-7544-0072)</u>. • <u>Sonstiges:</u> Rottal Terme in Bad Birnbach (staatlich anerkannter ~~Kurort~~ Heilquellenkurbetrieb).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Biotopschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Schürfgrubenfeld) mittig im Gebiet: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.	

- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI35 Hirschbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bad Birnbach
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 14 ha
- Mikrostandort/Lage: östlich Hirschbach, westlich PAN 2, größtenteils Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 430 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 510 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7544-0080, 7544-0128).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im zentralen und nördlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> Rottal Terme in Bad Birnbach (staatlich anerkannter ~~Kurort~~ Heilquellenkurbetrieb).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

- ~~Gemeinde(n): Bad Birnbach~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 28 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Westlich Obertattenbach, westlich St 2324, Offenland- und Waldstandort im Kirchberger Moos~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 420 m bis 460 m über NN~~



- ~~(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:~~

- 558

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~ • ~~Sonstiges:~~ ~~Rottal Terme in Bad Birnbach (staatlich anerkannter Kurort).~~ ~~Im Umfeld (1 km) befindet sich ein Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel (Hof- erer Höhe) (zugelassen nach § 25 LuftVG).~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschluss- kriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ • ~~nicht in einem Naturpark,~~ • ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ • ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich da- gegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.~~	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• ~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissio- nen und Veränderung des Landschaftsbildes.~~ ~~Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwer- punkte.~~	(—)
• ~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ ~~Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:~~ ~~Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~Artenschutz:~~ ~~Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.~~ ~~Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fle- dermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt.~~ ~~Biotopverbund:~~ ~~Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebens- raum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ ~~Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaß- nahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Aus- wirkungen.~~	(o)
• ~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~• Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~• Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten.~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(-)
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	(e)
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.~~
- ~~Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.~~

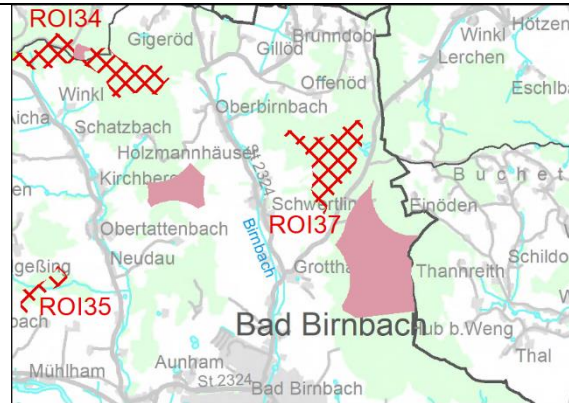
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI37 Bad Birnbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Bad Birnbach
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. ~~473~~ 57 ha
- Mikrostandort/Lage: ~~Zwei Teilflächen nord-östlich Bad Birnbach, beidseits der PAN 3, Waldstandorte in der Lugenz und Schafauholz nordöstlich Bad Birnbach, westlich der PAN 3, Waldstandorte im Schafauholz~~
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,5 bis 6,4 m/s
- Geländehöhe: ca. 400 m bis 500 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. ~~900~~ 1240 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. ~~1560~~ 2750 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7544-0058, 7544-0059, 7544-0060).
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (B58 „Aufgelassene Abbaustelle in der "Lugenz"“).
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang nach VNP-Wald naturnah bewirtschaftete Flächen im zentralen und nördlichen Bereich.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (28 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt überwiegend nicht in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Erholungswald).

<u>Denkmalschutz:</u> Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler. Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden. Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal. <u>Sonstiges:</u> Rottal Terme Bad Birnbach (staatlich anerkannter ~~Kurort~~ Heilquellenkurbetrieb).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(--)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

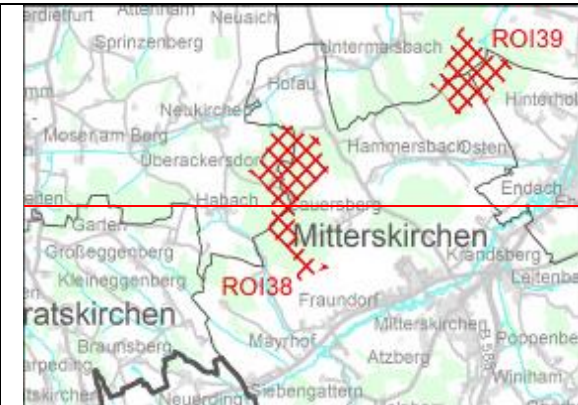
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI38 Sauersberg

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Mitterskirchen, Unterdietfurt~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 100 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Westlich Sauersberg, größtenteils Waldstandort am Sauerberg~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 460 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 600 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 980 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- Artenschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse.~~
- Erholung:
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Wanderweg-Gotik-Tour West).~~
- Regionalplan:
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- Forstwirtschaft:
 - ~~Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- Denkmalschutz:
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

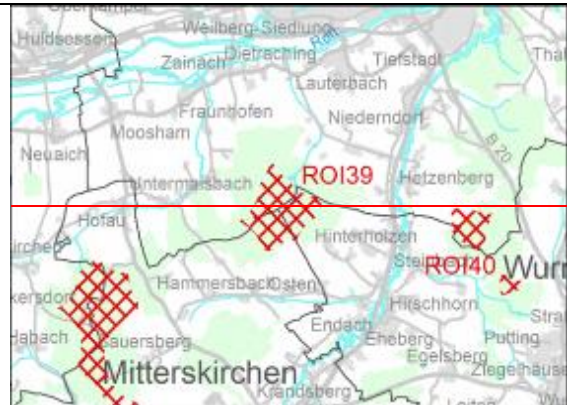
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI39 Hinterholzen

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Wurmannsquick, Mitterskirchen, Eggenfelden~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 65 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Nordwestlich Hinterholzen, westlich B 588, größtenteils Waldstandort im Piebelholz/Heureut~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,0 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 450 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 970 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 700 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 650 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Baudenkmal oder Ensemble vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet ein Bodendenkmal/mehrere Bodendenkmäler (D-2-7642-0002).~~

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Wallanlage) im nordwestlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig. </del>	~~(-)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~	

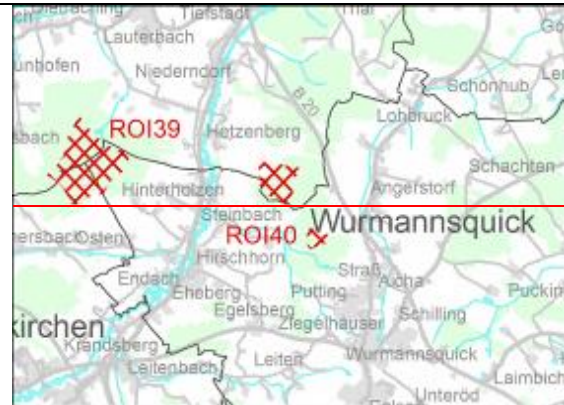
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI40 Steinbach

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Eggenfelden, Wurmansquick~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 28 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Zwei Teilflächen östlich Steinbach, westlich B 20, größtenteils Waldstandort am Weinberg und Demmelhuber Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,1 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 430 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: mittel~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 560 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 600 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7642-0165).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (St. Aegidius-Schildthurn).~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten. </del>	~~(-)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

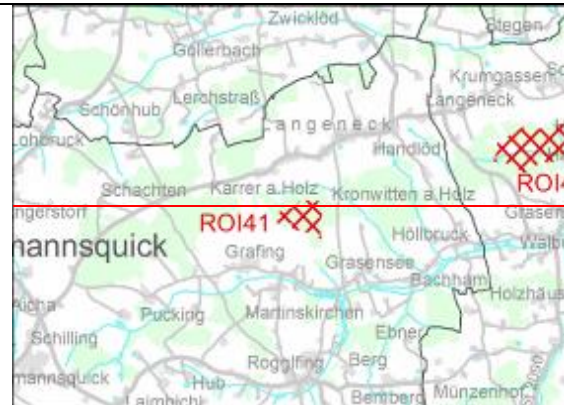
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI41 Grafig

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Wurmannsquick
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 20 ha
- Mikrostandort/Lage: Nordöstlich Grafig, größtenteils Waldstandort im Martinskirchner Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 470 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1450 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 3400 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
 - Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
 - Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
 - Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
 - Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
 - Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
 - Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
 - Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
 - Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
 - Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).
- Denkmalschutz:
 - Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (St. Aegidius-Schildthurn).
 - Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
 - Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten. </del>	~~(-)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI42 Haberzagl

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Tann
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 44 ha
- Mikrostandort/Lage: Westlich Haberzagl, östlich PAN 20, größtenteils Waldstandort in den Baubachhölzern
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 5,9 m/s
- Geländehöhe: ca. 430 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1090 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 600 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 4700 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7643-0024).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (St. Aegidius-Schildthurn „Filialkirche St. Aegidius“).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> - Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.	

ROI43 Holzleiten

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Pfarrkirchen
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 11 ha
- Mikrostandort/Lage: Westlich Holzleiten, östlich St 2112, Waldstandort
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,8 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 440 m bis 450 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: mittel
- Landschaftliche Eigenart überwiegend mittel
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1590 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1500 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1110 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer“ Eigenart (Stufe 3) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(o)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

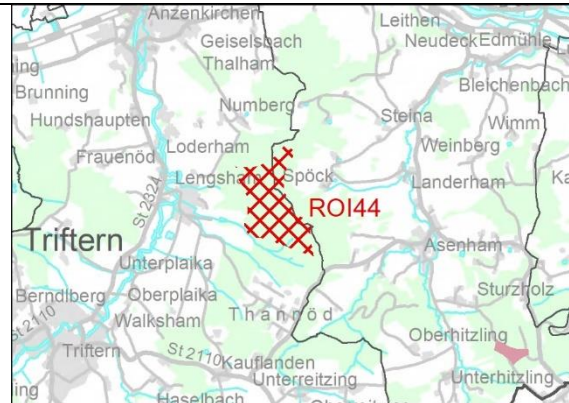
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI44 Lengsham

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Triftern, Bad Birnbach
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 76 ha
- Mikrostandort/Lage: Östlich Lengsham, Waldstandort im Tannet und Numberg
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,6 bis 6,3 m/s
- Geländehöhe: ca. 410 m bis 480 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: mittel
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1560 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 580 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1700 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7544-0189).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
Gebiet liegt überwiegend in zwei Vorranggebieten für Wasserversorgung (T16 Anzenkirchen und T17 Schwaibach).
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> Rottal Terme Bad Birnbach (staatlich anerkannter ~~Kurort~~ Heilquellenkurbetrieb).	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(-)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. - Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.	

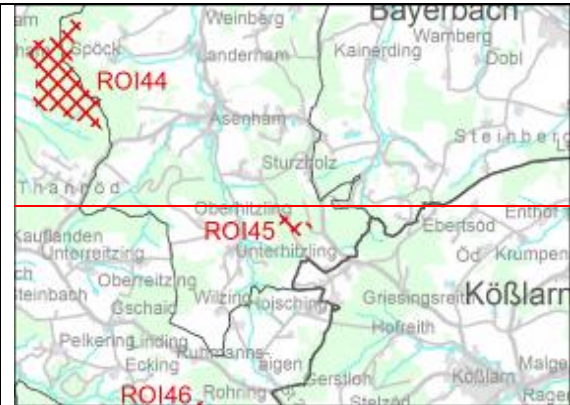
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI45 Unterhitzling

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Bad Birnbach~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 7 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Östlich Unterhitzling, westlich PAN 12, Waldstandort im Kohlholz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,2 bis 6,4 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 500 m bis 510 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1600 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1200 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 4080 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Wanderweg Gotik-Tour Ost).~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• ~~Sonstiges:~~ Rottal Terme Bad Birnbach (staatlich anerkannter Kurort)	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • ~~nicht in einem Naturpark,~~ • ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ • ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (—) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• ~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Erhebliche Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(—)
• ~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• ~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

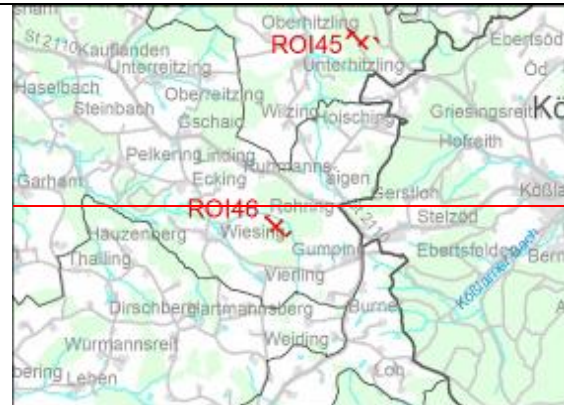
~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(+)~~
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI46 Wiesing

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Triftern
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 7 ha
- Mikrostandort/Lage: Östlich Wiesing, südlich St 2110, größtenteils Waldstandort im Wiesinger Lohstrich
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,1 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 510 m bis 510 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart: überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2990 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 630 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 4300 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7644-0036).
 - Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
 - Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
 - Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
 - Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
 - Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
 - Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
 - Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27-Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
 - Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
 - Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
 - Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
 - Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
 - Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

~~• Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~• Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
~~• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt Prüfbereich eines bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(-)
~~• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~ Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(-)
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	(e)
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~ <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u> ~~Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen~~	

- ~~• Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI47 Geisberg

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Wittibreut
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 10 ha
- Mikrostandort/Lage: Östlich Geisberg, Waldstandort im Hochholz/Geisberger Holz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 510 m bis 520 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1780 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 620 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1760 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet in geringem Umfang amtlich kartierte(n) Biotop(e) (Nr. 7644-0088).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI48 Oberham

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Wittibreut
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 6 ha
- Mikrostandort/Lage: Nordöstlich Oberham, westlich PAN 1, Waldstandort im Gschwandtholz
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s
- Geländehöhe: ca. 510 m bis 520 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt nicht innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 2190 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 590 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2990 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotope.
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA.	(o)

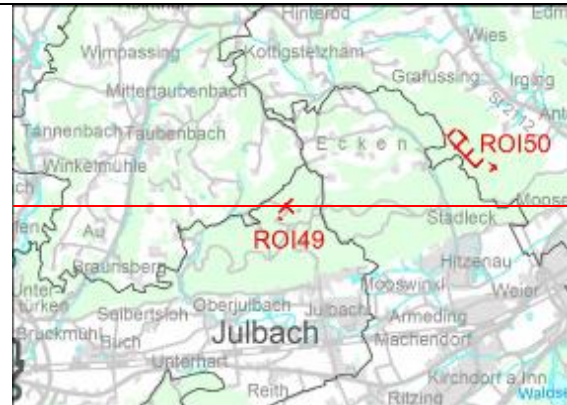
Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „hoher“ Eigenart (Stufe 4) zu erwarten. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(-)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden. - Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:</u>	

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI49 Julbach

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Julbach
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 5 ha
- Mikrostandort/Lage: Nördlich Julbach, süd-östlich Wolfsbühl, Waldstandort am Winterteig
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,0 m/s
- Geländehöhe: ca. 460 m bis 390 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: hoch
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft (Nr. 32-A Kulturlandschaft im südlichen Rottal).
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 920 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 820 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1350 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
 - Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
 - Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
 - Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
 - Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
 - Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).
- Erholung:
 - Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
 - Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
 - Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27-Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
 - Gebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung (T5 Harter Forst).
- Forstwirtschaft:
 - Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Erholungswald).
- Denkmalschutz:
 - Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (St. Aegidius-Schildthurn).
 - Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~ • ~~Sonstiges:~~ ~~-~~	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ ~~nicht in einem Naturpark,~~ ~~nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7743-301 „Innleite von Buch bis Simbach“ ca. 400 m südlich gelegen).~~	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
~~Mensch (Gesundheit, Erholung):~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.~~ ~~Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	(-)
~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:~~ ~~Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:~~ ~~Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~Artenschutz:~~ ~~Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.~~ ~~Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens am Schloßberg.~~ ~~Biotopverbund:~~ ~~Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ ~~Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.~~	(-)
~~Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):~~	(o)

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.~~ ~~Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer):~~ ~~Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.~~ ~~Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	(e)
~~Luft und Klima:~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	(e)
~~Landschaft:~~ ~~Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen.~~ ~~Erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „sehr hoher“ Eigenart (Stufe 5) zu erwarten.~~ ~~Überlagerung mit bedeutsamer Kulturlandschaft:~~ ~~Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	(-)
~~Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe:~~ ~~Leichte Beeinträchtigung von landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.~~	(-)
~~Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:~~ ~~Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen~~
- ~~Uhu: Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

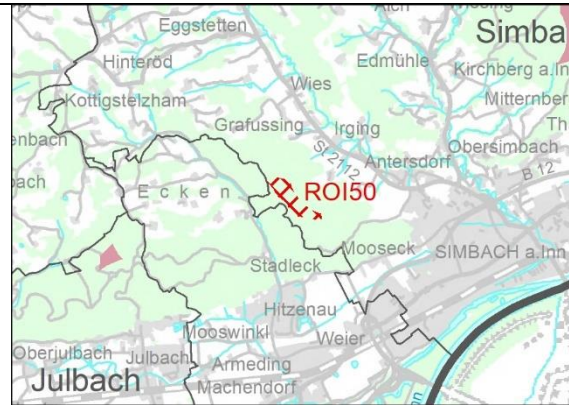
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

~~Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).~~

ROI50 Simbach am Inn West

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Simbach am Inn
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 15 ha
- Mikrostandort/Lage: Nordwestlich Simbach am Inn und nördlich Hitzenau, Waldstandort im Kempten
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,7 bis 6,1 m/s
- Geländehöhe: ca. 470 m bis 490 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: hoch
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft (32-A Kulturlandschaft im südlichen Rottal).
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 890 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1130 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit einer/mehreren Waldfunktion(en).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt vollflächig innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (~~St. Aegidius Schildthurn~~ „Filialkirche St. Aegidius“).
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.

Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.	
<u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet - nicht in einem Naturpark, - nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, - und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Naturschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete vorhanden (FFH-Gebiet 7743-301 „Innleite von Buch bis Simbach“ ca. 400 m südlich gelegen).	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens am Stadlecker Berg. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):	(o)

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „sehr hoher“ Eigenart (Stufe 5) zu erwarten. Überlagerung mit bedeutsamer Kulturlandschaft. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(--)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Leichte Beeinträchtigung von landschaftsprägendem Denkmal zu erwarten.	(-)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen
- Uhu: Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

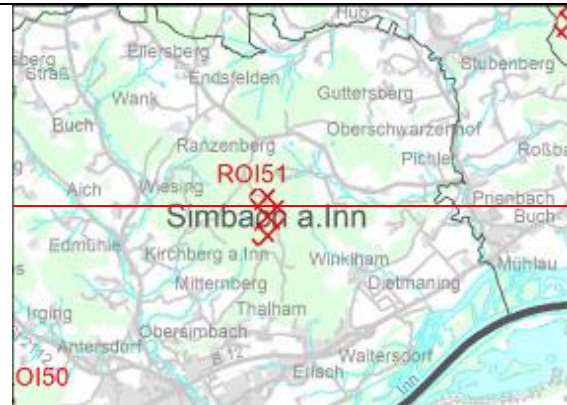
Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung).

ROI51 Simbach am Inn Ost

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Simbach am Inn~~
- ~~Landkreis(e): Rottal Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 30 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Nordöstlich Simbach am Inn, Waldstandort am Schellenberg~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 5,9 bis 6,5 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 470 m bis 500 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft (32-A Kulturlandschaft im südlichen Rottal).~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 960 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 1200 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung (A171 „Zwischenmoor am w-Abhang Schellenberg nw Funkturm, auf ca. 510 m NN“).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Ökokatasterflächen.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulis(e).~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es einen überörtlichen Wander- und Radweg (Wanderweg Gotik-Tour Ost).~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Erholungswald).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~ ~~• <u>Sonstiges:</u>~~ ~~-~~	
~~(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope:~~ ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• vollflächig in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG „Schellenberg in den Gemeinden Kirchberg-Simbach und Erlach“; ca. 10 % des LSG überlagert),~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
~~(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz:~~ ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.~~	
~~(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:~~ ~~(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar~~	Wirkungen
~~• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u>~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.~~ ~~Leichte Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes.~~ ~~Leichte Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	~~(--)~~
~~• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u>~~ ~~<u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u>~~ ~~Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~Gebiet beinhaltet zu erheblichen Anteilen ABSP-Flächen.~~ ~~<u>Artenschutz:</u>~~ ~~Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.~~ ~~Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind Vorkommen von Äskulapnatter, Bergmolch und Feuersalamander am Schellenberg bekannt.~~ ~~<u>Biotopverbund:</u>~~ ~~Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ ~~Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.~~	~~(--)~~
~~• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>~~	~~(o)~~

Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(e)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(e)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schellenberg in den Gemeinden Kirchberg-Simbach und Erlach“. Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „sehr hoher“ Eigenart (Stufe 5): Überlagerung mit bedeutsamer Kulturlandschaft:	(→)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	(e)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(e)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

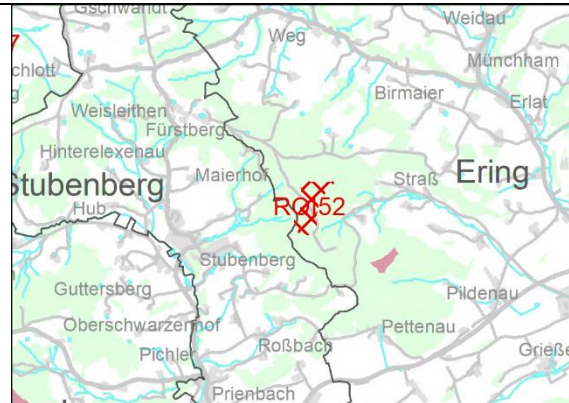
~~Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:~~

- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI52 Straß

(1) Gebietstypisierung:

- Gemeinde(n): Ering
- Landkreis(e): Rottal-Inn
- Flächengröße: ca. 20 ha
- Mikrostandort/Lage: Westlich Straß, Waldstandort im Fürstberger Wald
- Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,2 bis 6,5 m/s
- Geländehöhe: ca. 510 m bis 540 m über NN



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland
- Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft
- Durchschnittliche Hangneigung: gering
- Erholungswirksamkeit: hoch
- Landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch
- Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.
- Gebiet liegt innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft (32-A Kulturlandschaft im südlichen Rottal).
- Umfeld:
 - Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 850 m
 - Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1130 m
 - Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m
 - Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2600 m

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- Naturschutz:
Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).
Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.
Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.
- Artenschutz:
Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.
Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.
- Erholung:
Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.
Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.
- Regionalplan:
Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).
Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.
- Forstwirtschaft:
Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).
- Denkmalschutz:
Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.
Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.
Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere kollisionsgefährdete und/oder störungssensible Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht vsl. zu keinen erheblichen Auswirkungen.	(o)
• Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion): Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.	(o)
Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.	(o)
Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „sehr hoher“ Eigenart (Stufe 5): Überlagerung mit bedeutsamer Kulturlandschaft. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.	(--)
Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Bodendenkmal (Schürfgrubenfelder) im nordöstlichen Teil des Gebietes: Überplanung der Denkmalfläche kann auf Ebene eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 BayDSchG nicht in Aussicht gestellt werden. Auch im Umfeld ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig.	(o)
Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.	(o)
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> - Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. - Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters). - Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume). - Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip). - In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden. - Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. - Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien. - Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich. - Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.	

- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

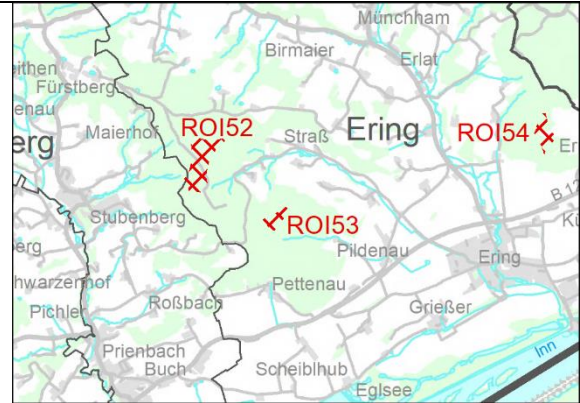
Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI53 Pildenau

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Ering~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 5 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Nordöstlich Pildenau, Waldstandort im Steininger Holz/Breitenöder Holz~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe: ca. 6,0 bis 6,2 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 490 m bis 500 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: mittel~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft (32-A Kulturlandschaft im südlichen Rottal).~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1790 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 2080 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~— Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 2580 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27-Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit einer Waldfunktion (Bodenschutzwald).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~

• <u>Sonstiges:</u> -	
(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope: Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet • nicht in einem Naturpark, • nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, • und beinhaltet keine Geotope. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).	
(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz: Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.	
(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar	Wirkungen
• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.	(o)
• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> <u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche. <u>Artenschutz:</u> Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Gebiet berührt zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens bei Pettenau. <u>Biotopverbund:</u> Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich. - Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise). Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u> Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten.	(o)

~~Kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
<del> Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen. </del>	~~(e)~~
<del> Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „sehr hoher“ Eigenart (Stufe 5) zu erwarten. Überlagerung mit bedeutsamer Kulturlandschaft. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen. </del>	~~(-)~~
<del> Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. </del>	~~(e)~~
<del> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten. </del>	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~ ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~	

- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen~~
- ~~Uhu: Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~

ROI54 Ernegg

(1) Gebietstypisierung:

- ~~Gemeinde(n): Ering~~
- ~~Landkreis(e): Rottal-Inn~~
- ~~Flächengröße: ca. 8 ha~~
- ~~Mikrostandort/Lage: Westlich Ernegg, größtenteils Waldstandort am Sankt Anna Berg~~
- ~~Mittlere Windgeschwindigkeit in 160-m-Höhe: ca. 5,7 bis 5,9 m/s~~
- ~~Geländehöhe: ca. 450 m bis 470 m über NN~~



(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- ~~Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland~~
- ~~Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft~~
- ~~Durchschnittliche Hangneigung: gering~~
- ~~Erholungswirksamkeit: hoch~~
- ~~Landschaftliche Eigenart überwiegend sehr hoch~~
- ~~Gebiet liegt nicht im Bereich eines Höhenrückens mit hoher, sehr hoher Fernwirkung.~~
- ~~Gebiet liegt innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft (Nr. 32-A Kulturlandschaft im südlichen Rottal).~~
- ~~Umfeld:~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen ca. 1250 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen ca. 1090 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich ca. 550 m~~
 - ~~Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen ca. 760 m~~

(3) Andere Konzepte/Planungen/Nutzungsansprüche:

- ~~Naturschutz:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte(n) Biotop(e).~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung.~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keine Flächen des Ökoflächenkatasters.~~
- ~~Artenschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten.~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.~~
- ~~Erholung:~~
 - ~~Gebiet beinhaltet keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung.~~
 - ~~Im Gebiet gibt es keine überörtlichen Wander- oder Radwege.~~
- ~~Regionalplan:~~
 - ~~Gebiet liegt vollflächig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (27-Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes).~~
 - ~~Gebiet liegt nicht in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung.~~
- ~~Forstwirtschaft:~~
 - ~~Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild).~~
- ~~Denkmalschutz:~~
 - ~~Gebiet liegt nicht innerhalb eines 10-km-Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler.~~
 - ~~Im Umfeld (1 km) sind ein/mehrere Baudenkmäler oder Ensembles vorhanden.~~

~~Gebiet beinhaltet kein Bodendenkmal.~~ ~~• <u>Sonstiges:</u>~~ ~~-~~	
~~(4) Überlagerte Schutzgebiete/Biotope:~~ ~~Der Schutzbelang „Schutzgebiete“ wurde überwiegend bereits anhand der formulierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus liegt das Gebiet~~ ~~• nicht in einem Naturpark,~~ ~~• nicht in einem Landschaftsschutzgebiet,~~ ~~• und beinhaltet keine Geotope.~~ ~~Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 16 BayNatSchG lässt sich dagegen auf Grundlage der vorliegenden Daten (insb. in Waldbereichen) nicht ausschließen. Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Standortwahl, Baustelleneinrichtung, Zuwegung; vgl. 7. Sonstige fachl. Hinweise).~~	
~~(5) Benachbarte Schutzgebiete bzw. Gebietsschutz:~~ ~~Im Umfeld (1 km) ist kein Naturschutzgebiet bzw. Natura-2000-Gebiet vorhanden.~~	
~~(6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:~~ ~~(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (→) sehr negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar~~	Wirkungen
~~• <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u>~~ ~~Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des Landschaftsbildes.~~ ~~Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte.~~	~~(o)~~
~~• <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u>~~ ~~<u>Schutzgebiete, Biotope und Lebensräume:</u>~~ ~~Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb der Fläche.~~ ~~<u>Artenschutz:</u>~~ ~~Gebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.~~ ~~Gebiet berührt Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines bekannten Uhu-Brutvorkommens am Sankt Anna Berg.~~ ~~<u>Biotopverbund:</u>~~ ~~Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht ersichtlich.~~ ~~Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lebensraum-, Biotop- und Artenschutz sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen (vgl. 7. Sonstige fachliche Hinweise).~~ ~~Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind trotz der Konflikte mit dem Artenschutz aus regionaler Sicht vsl. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.~~	~~(→)~~
~~• <u>Boden und Fläche (Bodenfunktion, Erosion):</u>~~	~~(o)~~

~~Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandort, Betriebsgebäude, befestigte Lagerflächen und Zufahrten). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeintrag zu erwarten. Kleinträumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha je WEA. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.~~	
~~• Wasser (Trinkwasser, Oberflächengewässer): Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes und des Überschwemmungsschutzes zu erwarten. Bei der konkreten Standortplanung sind die Einzugsbereiche privater Brunnen und Bereiche von Extremhochwässern zu berücksichtigen.~~	~~(e)~~
~~• Luft und Klima: Keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Landschaft: Der Bau von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch Ersatzgeldzahlungen. Erhebliche Beeinträchtigung durch Überlagerung mit Landschaftsbildeinheit mit „sehr hoher“ Eigenart (Stufe 5) zu erwarten. Überlagerung mit bedeutsamer Kulturlandschaft. Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nur untergeordnet betroffen.~~	~~(-)~~
~~• Sonstige Sachgüter/Sachwerte/Kulturelles Erbe: Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.~~	~~(e)~~
~~• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Vsl. keine Wechselwirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten.~~	~~(e)~~
(7) Sonstige Fachliche Hinweise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen: <u>Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:</u> ~~• Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.~~ ~~• Micro-Siting (kleinträumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotop, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).~~ ~~• Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).~~ ~~• Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).~~ ~~• In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.~~ ~~• Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.~~ ~~• Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.~~ ~~• Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.~~	

- ~~Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.~~
- ~~Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.~~

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- ~~Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen~~
- ~~Uhu: Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände~~
- ~~Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.~~